

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



**Gemeinsame Stellungnahme des
Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

SHW AG,
Wilhelmstr. 67, 73433 Aalen,

zum

freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots (Barangebot)

der

SHW Beteiligungs GmbH,
Edisonstraße 1, 4600 Wels (Österreich),

an die

Aktionäre der SHW AG

zum Erwerb von insgesamt bis zu 1.655.540 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der SHW
AG gegen Zahlung einer Gegenleistung in Höhe von EUR 35,00 je Aktie

vom 29. März 2018

Aktien der SHW AG: ISIN DE000A1JBPV9 (WKN A1JBPV)
Zum Verkauf Eingereichte SHW-Aktien: ISIN DE000A2LQ165 (WKN A2LQ16)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Informationen über diese begründete Stellungnahme	6
1.	Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	6
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme	7
3.	Stellungnahme des Betriebsrats	7
4.	Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	8
5.	Zukunftsbezogene Aussagen	8
6.	Eigenverantwortliche Entscheidung der SHW-Aktionäre	8
II.	Informationen über die Gesellschaft und die SHW-Gruppe	9
1.	Allgemeine Informationen	9
2.	Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat	9
3.	Kapitalstruktur der Gesellschaft	10
a)	Grundkapital	10
b)	Genehmigtes Kapital	10
c)	Bedingtes Kapital	12
d)	Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten	12
4.	Börsenzulassung	13
5.	Aktionärsstruktur	13
6.	Übersicht über Struktur und Geschäftstätigkeit der SHW-Gruppe	14
III.	Informationen über die Bieterin	15
1.	Allgemeine Informationen	15
2.	Mitglieder der Geschäftsführung der Bieterin	15
3.	Kapital und Anteilsverhältnisse	15
4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Pierer-Gruppe	16
5.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	17
6.	Beteiligung der Bieterin und gemeinsam handelnder Personen an der Gesellschaft	18
7.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	18
8.	Mögliche Parallelerwerbe	19
IV.	Informationen über das Angebot	20
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	20
2.	Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot; kein Übernahme- oder Pflichtangebot	20
3.	Gegenstand des Angebots	20
4.	Hinweis zur Dividendenberechtigung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 bei Annahme des Angebots	21
5.	Angebotspreis	22
6.	Keine Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu Parallel- und Nacherwerben	22

7.	Annahmefrist.....	22
8.	Verlängerung der Annahmefrist	22
9.	Keine „weitere“ Annahmefrist.....	23
10.	Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten Aktien	23
11.	Vollzugsbedingungen	23
12.	Verzicht und Nichteintritt von Vollzugsbedingungen	24
13.	Rücktrittsrechte	24
14.	Finanzierung des Angebots.....	24
	a) Maximale Gesamtkosten.....	25
	b) Finanzierung der maximalen Gesamtkosten	25
	c) Finanzierungsbestätigung	25
V.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	25
	1. Art der Gegenleistung	25
	2. Angebotspreis	25
	3. Keine Anwendung gesetzlicher Mindestpreisregeln	26
	a) Niedrigster durch Vorerwerbe bestimmter Preis	26
	b) Niedrigster durch den Drei-Monats-Durchschnittskurs bestimmter Preis.....	26
	4. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	27
	a) Fairness Opinion	27
	b) Zukünftiger Wert der SHW bei Umsetzung der Wachstumsstrategie	29
	c) Bewertungsmultiplikatoren von als vergleichbar erachteten Unternehmen.....	30
	d) Aktuelle Kursziele von Finanzanalysten	31
	e) Prämien im Rahmen von öffentlichen Übernahmen in Deutschland.....	32
	f) Historische und aktuelle Aktienkurse	32
	g) Gesamtwürdigung der Gegenleistung.....	35
VI.	Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele	35
	1. Hintergrund des Angebots und Absichten der Bieterin	35
	a) Wirtschaftliche und strategische Hintergründe.....	36
	b) Künftige Geschäftstätigkeit der SHW	36
	c) Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der SHW	36
	d) Vorstand und Aufsichtsrat der SHW	37
	e) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen	37
	f) Sitz der SHW und Standort wesentlicher Unternehmensteile	38
	g) Mögliche Strukturmaßnahmen.....	38
	h) Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin	39
	2. Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen und Absichten	39

a)	Wirtschaftliche und strategische Hintergründe des Angebots	39
b)	Künftige Geschäftstätigkeit der SHW	40
c)	Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der SHW	40
d)	Vorstand und Aufsichtsrat der SHW	41
e)	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmersvertretungen	42
f)	Sitz der SHW und Standort wesentlicher Unternehmensteile	43
g)	Strukturmaßnahmen	43
h)	Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin	44
VII.	Auswirkungen des Angebots auf Finanzierung und Vermögen der SHW; steuerliche Konsequenzen für die SHW	44
VIII.	Auswirkungen auf die Aktionäre	44
1.	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots	45
2.	Mögliche Auswirkungen im Falle der Nichtannahme des Angebots	46
IX.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	49
1.	Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstands	49
2.	Aktienbesitz der Mitglieder des Aufsichtsrats	49
3.	Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern	49
4.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot	49
5.	Interessenkonflikte und Abstimmungsverhalten von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verabschiedung dieser Stellungnahme	49
X.	Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat hinsichtlich der Annahme des Angebots	50
XI.	Abschließende Bewertung	50

Definitionen

AktG	10	Hauptversammlung 2018	21
Angebot	6	Hauptversammlungseinladung	21
Angebotsunterlage	6	Konkurrierendes Angebot	23
Annahmefrist	22	MESZ	7
Aufsichtsrat	6	Pierer-Gruppe	16
Bedingtes Kapital 2016	12	SHW	6
Beherrschende Unternehmen	17	SHW-Aktie	6
Bieterin	6	SHW-Aktien	6
BörsG	38	SHW-Aktionäre	6
Delisting	38	SHW-Gruppe	6
Delisting-Angebot	38	Stellungnahme	6
Deloitte	27	Übernahmeangebot 2017	18
Dividendenvorschlag der Verwaltung	21	Vorstand	6
Drei-Monats-Durchschnittskurs	26	WpHG	13
Fairness Opinion	27	WpÜG	6
Genehmigtes Kapital 2015	10	WpÜG-AngebVO	26
Gesellschaft	6	Zum Verkauf Eingereichte SHW-Aktien	23

I. Allgemeine Informationen über diese begründete Stellungnahme

Die SHW Beteiligungs GmbH, eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich (die „**Bieterin**“), hat am 29. März 2018 gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots („**Angebot**“) an die Aktionäre der SHW AG mit Sitz in Aalen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726621, Geschäftsanschrift: Wilhelmstr. 67, 73433 Aalen (die „**SHW**“ oder die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**SHW-Gruppe**“), abgegeben.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die „**SHW-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb von bis zu 1.655.540 auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien (ISIN DE000A1JBPV9) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (jeweils eine „**SHW-Aktie**“ und zusammen die „**SHW-Aktien**“), einschließlich aller mit diesen Aktien zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundener Rechte gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 35,00 je SHW-Aktie (Barangebot).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der SHW („**Vorstand**“) am 29. März 2018 durch die Bieterin übermittelt und unverzüglich nach Übermittlung dem Aufsichtsrat der SHW („**Aufsichtsrat**“) und dem zuständigen Betriebsrat der SHW zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW haben das Angebot sorgfältig geprüft und beraten. Sie geben hiermit in Bezug auf das Angebot gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG die folgende gemeinsame begründete Stellungnahme („**Stellungnahme**“) ab. Diese Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils am 11. April 2018 verabschiedet.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf

- die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,
- die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft,

- die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und
- die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

2. Tatsächliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Erwartungen, Beurteilungen, Prognosen, Vermutungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügen, bzw. geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten wieder. Die Informationen, Erwartungen, Beurteilungen, Prognosen, Vermutungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nach deutschem Recht nicht verpflichtend sind.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Bieterin beruhen überwiegend auf Aussagen und Mitteilungen der Bieterin, die Vorstand und Aufsichtsrat nicht verifizieren können. Gleiches gilt in Bezug auf die Angaben zu den Absichten der Bieterin. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen.

Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche sich Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben übernehmen.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) gemacht. Die Währungsbezeichnung „EUR“ oder „Euro“ bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union. Soweit Begriffe wie „zu diesem Zeitpunkt“, „zu diesem Datum“, „derzeit“, „zur Zeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sich diese Angaben auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments, d.h. auf den 12. April 2018, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

3. Stellungnahme des Betriebsrats

Der zuständige Betriebsrat der SHW hat gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG die Möglichkeit, dem Vorstand eine eigene Stellungnahme zu übermitteln, welche der Vorstand seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der zuständige Betriebsrat der SHW hat dem Vorstand mitgeteilt, dass er derzeit nicht beabsichtigt, eine eigene Stellungnahme abzugeben.

4. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Unternehmenswebseite der SHW unter der Adresse <https://www.shw.de/investor-relations/erwerbs-und-uebernahmeangebot/> veröffentlicht. Kopien der Stellungnahme sind bei der SHW AG, Investor Relations, Wilhelmstraße 67, D-73433 Aalen, zur kostenlosen Ausgabe erhältlich und können kostenfrei unter der vorstehenden Anschrift sowie unter der E-Mail-Adresse ir@shw.de oder der Faxnummer +49 7361 502-851 zum Versand angefordert werden. Auf die Veröffentlichung und die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Für die englischen Übersetzungen wird keine Gewähr der Richtigkeit und der Vollständigkeit übernommen. Verbindlich sind ausschließlich die Fassungen in deutscher Sprache.

5. Zukunftsbezogene Aussagen

Diese Stellungnahme enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, einschließlich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und Abschluss des Angebots. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Wörter wie „sollte“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“, „glauben“, „planen“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Auch wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat davon ausgehen, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind, kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass diese Erwartungen eintreten werden oder sich als zutreffend erweisen. Auch kann keine Garantie hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen übernommen werden. Bezüglich jeder zukunftsbezogenen Aussage ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Veränderungen in Märkten oder Umfeldern, in denen die SHW ihre Geschäftstätigkeit entfaltet, Wettbewerbsbedingungen oder Risiken, welche das Geschäftsmodell der SHW mit sich bringt, sowie Unsicherheiten, Risiken und Volatilität in den Finanzmärkten und anderer Faktoren, die auf die Gesellschaft einwirken, wesentlich von den getätigten zukunftsbezogenen Aussagen abweichen können.

6. Eigenverantwortliche Entscheidung der SHW-Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die SHW-Aktionäre nicht binden und die Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die SHW-Aktionäre haben vielmehr ihre eigene

Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen. Bei Abgabe der Empfehlung, das Angebot abzulehnen, haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der SHW-Aktionäre nicht berücksichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten.

Die Bieterin hat in Ziffer 2.1 der Angebotsunterlage unter anderem darauf hingewiesen, dass Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland weder erfolgt noch beabsichtigt sind.

II. Informationen über die Gesellschaft und die SHW-Gruppe

1. Allgemeine Informationen

Die SHW ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726621 als Aktiengesellschaft eingetragen. Sitz der SHW ist Aalen, Deutschland. Die Hauptverwaltung befindet sich in der Wilhelmstr. 67, 73433 Aalen, Deutschland.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Gesellschaft umfasst (i) die Herstellung und Weiterverarbeitung von Metallen und anderen Werkstoffen, insbesondere die Herstellung von Gießereierzeugnissen, Teilen der Stahlumformung, Betriebsmitteln, Maschinen- und Stahlkonstruktionen, (ii) die Herstellung von industriellen Erzeugnissen, insbesondere für die Automobilindustrie und (iii) den Handel mit den vorgenannten Erzeugnissen.

Das Geschäftsjahr der SHW entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern:

- Dr. Frank Boshoff (Vorsitzender)
- Andreas Rydzewski
- Martin Simon

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden; die Hauptversammlung ist dabei an Wahlvorschläge nicht gebunden. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat die folgenden Mitglieder an:

- Klaus Rinnerberger (stellvertretender Vorsitzender)
- Prof. Dr.-Ing. Jörg Ernst Franke
- Stefan Pierer
- Edgar Kühn
- Eugen Maucher.

Ein Aufsichtsratssitz ist aufgrund der erst kürzlich zum Ablauf des 6. April 2018 erfolgten Amtsniederlegung durch den bisherigen Aufsichtsratsvorsitzenden Georg Wolf derzeit unbesetzt.

3. Kapitalstruktur der Gesellschaft

a) Grundkapital

Das Grundkapital der SHW beträgt EUR 6.436.209,00 und ist eingeteilt in 6.436.209 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital beträgt demnach EUR 1,00.

SHW hält derzeit keine eigenen Aktien.

b) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Mai 2015 ermächtigt, das Grundkapital der SHW bis zum 11. Mai 2020 (einschließlich) mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von insgesamt bis zu 3.218.104 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.218.104,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2015**“). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes („**AktG**“) ausgestaltet werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Das Bezugsrecht kann dabei auch als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG ausgestaltet werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise auszuschließen:

- Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

- Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen – insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände – das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.
- Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bestehenden Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden; ferner sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.
- Der Vorstand ist schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.

Insgesamt dürfen die auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2015 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss. Auf diese Begrenzung sind etwaige neue Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderweitiger Ermächtigung der Hauptversammlung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Von dem Genehmigten Kapital 2015 hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht.

c) Bedingtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu EUR 1.250.000,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.250.000 neuen auf den Inhaber bzw., sofern im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien die bestehenden Aktien der Gesellschaft auf den Namen lauten, auf den Namen lautenden Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2016**“).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen sowie an Inhaber von Optionsrechten aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 (siehe dazu unten Abschnitt II.3.d) der Stellungnahme) bis zum 9. Mai 2021 (einschließlich) von der SHW oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die SHW unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Wandlungs- oder Optionsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorgenannten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats statt dessen auch bestimmen, dass die neuen Aktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet sind, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Bisher wurden keine Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben, die zum Bezug von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 berechtigen.

d) Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten

Die Hauptversammlung der SHW vom 10. Mai 2016 hat die Gesellschaft mit Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Mai 2021 (einschließlich) einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 65.000.000,00 mit einer befristeten oder unbefristeten Laufzeit zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu Stück 1.250.000 neuen

auf den Inhaber bzw., sofern im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien die bestehenden Aktien der Gesellschaft auf den Namen lauten, auf den Namen lautenden Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.250.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren und/oder für die Gesellschaft entsprechende Wandlungsrechte vorzusehen.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht kann in den in der Ermächtigung im Einzelnen genannten Fällen jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ausgeschlossen werden.

Zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte wurde von der Hauptversammlung gleichzeitig ein entsprechendes bedingtes Kapital geschaffen (Bedingtes Kapital 2016; siehe dazu Abschnitt II.3.c) der Stellungnahme).

Von der Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht.

4. Börsenzulassung

Die SHW-Aktien (ISIN: DE000A1JBPV9 / WKN: A1JBPV) sind zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie werden ferner über das elektronische Handelssystem XETRA sowie im Freiverkehr der Börsen in Hamburg, Hannover, Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange mit Sitz in Berlin gehandelt.

Die SHW-Aktie ist gegenwärtig u.a. in den Indizes CDAX, DAXsector Automobile Performance und General All-Share enthalten.

5. Aktionärsstruktur

Auf der Grundlage der bei der SHW gemäß §§ 33 ff. des Gesetzes über den Wertpapierhandel („**WpHG**“) bzw. deren Vorgängervorschriften (§§ 21 ff. WpHG a.F.) eingegangenen Mitteilungen sowie der Angaben in der Angebotsunterlage sind derzeit die nachfolgend aufgeführten Aktionäre mit mehr als drei Prozent der Stimmrechte an der SHW beteiligt:

Größte Aktionärin der SHW ist die Bieterin. Sie hält gemäß Ziffer 7.4 der Angebotsunterlage insgesamt 49,38 Prozent der Aktien und Stimmrechte an der SHW, die in voller Höhe jeweils auch der Pierer Industrie AG, der Pierer Konzerngesellschaft mbH sowie Herrn Stefan Pierer zuzurechnen sind. Die Bieterin verfügt aufgrund dieser Beteiligung bei üblichen Präsenzzahlen in der Hauptversammlung der SHW über eine gesicherte einfache Stimmenmehrheit und ist damit herrschendes Unternehmen der SHW und die SHW abhängiges Unternehmen der Bieterin im Sinne von § 17 AktG.

Weitere Aktionäre mit einem Anteil von mehr als drei Prozent der Stimmrechte sind:

- ARN International Holding GmbH 9,38 Prozent

- Fidelity Management & Research Company 3,04 Prozent
- Dimensional Holdings Inc. 3,00 Prozent

Die vorstehenden Angaben zur Beteiligungshöhe entsprechen jeweils dem zuletzt gemäß §§ 33, 34 WpHG (bzw. §§ 21, 22 WpHG a.F.) gemeldeten Stimmrechtsanteil.

6. Übersicht über Struktur und Geschäftstätigkeit der SHW-Gruppe

Die SHW ist die Konzernobergesellschaft der SHW-Gruppe und nimmt die Aufgabe einer geschäftsleitenden Holding wahr. Die operative Geschäftstätigkeit der SHW-Gruppe wird über Tochterunternehmen der SHW ausgeübt. Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der SHW ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt.

Die SHW-Gruppe ist ein Zulieferer für namhafte Automobilhersteller, Nutzfahrzeug- sowie Land- und Baumaschinenhersteller und andere Zulieferer der Fahrzeugindustrie. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der SHW-Gruppe liegt in der Entwicklung und Herstellung von Produkten, die zur Reduktion des Kraftstoffverbrauchs und folglich der CO₂-Emissionen im Automobilbereich beitragen. Das Unternehmen ist in die zwei Geschäftsbereiche (i) Pumpen und Motorkomponenten sowie (ii) Bremscheiben unterteilt.

Der Geschäftsbereich Pumpen und Motorkomponenten besteht seinerseits aus den Geschäftsfeldern Personenkraftwagen, Truck & Off-Highway sowie Pulvermetallurgie:

- Im Geschäftsfeld Personenkraftwagen werden insbesondere variable Motorölpumpen, Getriebeölpumpen, Öl-/Vakuumpumpen mit/ohne Ausgleichswelle sowie E-Pumpen hergestellt. Das Unternehmen ist dabei mit Standorten in Bad Schussenried (Deutschland), Timișoara (Rumänien), Kunshan (China), Toronto (Kanada) sowie São Paulo (Brasilien) vertreten.
- Im Geschäftsfeld Truck & Off-Highway entwickelt und produziert die SHW-Gruppe am Standort Bad Schussenried Motoröl-, Getriebeöl- sowie Benzinpumpen für Lkw, Land- und Baumaschinen, Stationärmotoren und Windkraftanlagen.

Die Entwicklung, Industrialisierung, Produktion und Qualifikation von komplexer, miniaturisierter Elektronik und Mikrosystemtechnik für die Geschäftsfelder Personenkraftwagen und Truck & Off-Highway erfolgt am Standort Hermsdorf.

- Im Geschäftsfeld Pulvermetallurgie am Standort Aalen-Wasseralfingen werden gesinterte Motor- und Getriebekomponenten produziert. Die Produktpalette umfasst insbesondere Stellringe und Rotoren für variable verbrauchsoptimierte Schmierölpumpen, Nockenwellenverstellerteile aus Stahl- und Aluminiumpulver sowie Spielausgleichszahnradsysteme, mit denen sowohl externe Kunden als auch der Standort Bad Schussenried beliefert werden.

Im Geschäftsbereich Bremscheiben werden an den Standorten Tuttlingen-Ludwigstal und Neuhausen ob Eck einteilige belüftete Bremscheiben sowie Leichtbau-

Verbundbremscheiben entwickelt und produziert. Bei Verbundbremscheiben ist die SHW-Gruppe Technologie- und Marktführer.

Die SHW-Gruppe hat im Geschäftsjahr 2017 im Jahresdurchschnitt rund 1.350 Mitarbeiter beschäftigt und bei einem Konzernumsatz in Höhe von EUR 400,6 Mio. ein bereinigtes Konzernergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte (EBITDA bereinigt) von EUR 41,3 Mio. erzielt.

III. Informationen über die Bieterin

Die nachfolgenden Angaben zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen entstammen der Angebotsunterlage der Bieterin. Vorstand und Aufsichtsrat der SHW haben diese Angaben nicht überprüft und übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angaben.

1. Allgemeine Informationen

Die Bieterin ist eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wels, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Wels unter der Firmenbuchnummer FN 395143 v und mit Geschäftsadresse in der Edisonstraße 1, 4600 Wels, Österreich.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Unternehmen, insbesondere in der Form einer Holding sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung und Vertretung anderer Gesellschaften und Unternehmen. Die Bieterin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

2. Mitglieder der Geschäftsführung der Bieterin

Mitglieder der Geschäftsführung der Bieterin sind derzeit die folgenden Personen:

- Stefan Pierer
- Friedrich Roithner
- Klaus Rinnerberger

3. Kapital und Anteilsverhältnisse

Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 70.000,00.

Die Gesellschafter der Bieterin sind

- Die Pierer Industrie AG mit Sitz in Wels, Österreich, mit einem Anteil von 75 Prozent des Stammkapitals und der Stimmrechte der Bieterin; und
- QINO AG mit Sitz in Hünenberg, Schweiz, mit einem Anteil von 25 Prozent des Stammkapitals und der Stimmrechte der Bieterin.

Einzigste Gesellschafterin der Pierer Industrie AG ist die Pierer Konzerngesellschaft mbH mit Sitz in Wels, Österreich. Die Pierer Konzerngesellschaft mbH ist eine österreichische Industriebeteiligungsgesellschaft und fungiert als Obergesellschaft der aus ihr und den mit ihr verbundenen Unternehmen bestehenden Unternehmens-Gruppe (die „**Pierer-Gruppe**“).

Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH ist Herr Stefan Pierer.

Zur Pierer-Gruppe gehören die in den Anlagen 1 und 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen.

Die Bieterin ist an der SHW als größte Aktionärin mit derzeit rund 49 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt. Sie verfügt aufgrund dieser Beteiligung bei üblichen Präsenzzahlen in der Hauptversammlung der SHW über eine gesicherte einfache Stimmenmehrheit und ist damit herrschendes Unternehmen der SHW und die SHW abhängiges Unternehmen der Bieterin im Sinne des § 17 AktG. Damit sind auch die SHW und ihre Tochterunternehmen mittelbar Tochterunternehmen der Pierer Konzerngesellschaft mbH und ebenfalls Bestandteil der Pierer-Gruppe.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Pierer-Gruppe

Die Bieterin ist nach Angabe in der Angebotsunterlage eine Holdinggesellschaft und hält die weiter oben genannte Beteiligung an der SHW in Höhe von rund 49 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte an der SHW.

Der Fokus der Pierer-Gruppe, zu der die Bieterin als mittelbare Tochtergesellschaft der Pierer Konzerngesellschaft mbH gehört, liegt nach Angabe der Bieterin in der Automobilbranche. Neben der mittelbar über die Bieterin gehaltenen Beteiligung von derzeit rund 49 Prozent an der SHW zählen dazu Mehrheitsbeteiligungen der Pierer Konzerngesellschaft mbH an der in der Schweiz und Österreich börsennotierten KTM Industries AG und – mittelbar über die KTM Industries AG – an der in Österreich börsennotierten Pankl Racing Systems AG. Wegen weiterer Beteiligungen der Pierer-Gruppe wird auf die Angaben in Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die KTM Industries AG, an der die Pierer Konzerngesellschaft mbH eine Beteiligung von rund 63 Prozent hält, ist die Obergesellschaft der KTM Industries-Gruppe. Die KTM Industries-Gruppe ist eine österreichische Industriebeteiligungsgruppe, deren Schwerpunkt im Motorrad- und Fahrzeugindustriesektor sowie dem automotiven High-Tech Komponentenbereich liegt.

Die KTM Industries-Gruppe gliedert sich in die drei strategischen Kernbereiche (i) „Fahrzeuge“, (ii) „High Performance“ und (iii) „Design und Konzeptentwicklung“:

- Zum Kernbereich „Fahrzeuge“ zählt die von der KTM Industries AG mittelbar über die K KraftFahrZeug Holding GmbH gehaltene Mehrheitsbeteiligung an der KTM AG (51,67 Prozent). Die von der KTM AG als Obergesellschaft geführte KTM-Gruppe ist ein weltweit tätiger Hersteller von Fahrzeugen im Offroad- und Straßenbereich. Die Produkte der KTM-Gruppe werden unter den Marken „KTM“ und „Husqvarna Motorcycles“ vertrieben. Die KTM-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt leistungsstarke und rennsporttaugliche Fahrzeuge für den Offroad- und Straßenbereich. Neben Motorrädern für den Offroad- und Straßenbereich umfasst das Produktportfolio Kleinmotorräder, den KTM-X-BOW sowie Markenzubehör. Die von der KTM Components GmbH, an der die KTM AG mittelbar 99,9 Prozent hält, als Obergesellschaft geführte WP-Gruppe ist einer der führenden europäischen Entwickler und Hersteller von Hochleistungskomponenten in der Motorrad- und Fahrzeugindustrie.
- Zum Kernbereich „High Performance“ gehört die Pankl Racing Systems AG als Obergesellschaft der Pankl-Gruppe. An der Pankl Racing Systems AG hält die KTM Industries AG eine Mehrheitsbeteiligung von 94,53 Prozent. Die Pankl-Gruppe entwickelt, erzeugt, wartet und vertreibt weltweit mechanische Motorsysteme und Antriebssysteme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten in den Märkten der Rennsport-, Luxusautomobil- und Luftfahrtindustrie.
- Zum Kernbereich „Design und Konzeptentwicklung“ gehören Beteiligungen der KTM Industries AG an der KTM Technologies GmbH (74 Prozent) und der Kiska GmbH (26 Prozent). Die Gesellschaften sind im Bereich Technologie, Produktentwicklung, Consulting und Design tätig mit Schwerpunkten unter anderem bei „High Performance Components“ und im Leichtbau.

Die Pierer-Gruppe beschäftigt nach Angabe in der Angebotsunterlage im Zeitpunkt von deren Veröffentlichung weltweit insgesamt mehr als 7.000 Mitarbeiter und hat im Geschäftsjahr 2017 einen Umsatz von über EUR 2,0 Milliarden erwirtschaftet.

Wegen weiterer Einzelheiten zu Struktur und Geschäftstätigkeit der Pierer-Gruppe wird auf die Darstellung in Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage folgende Angaben:

Die Pierer Industrie AG, die Pierer Konzerngesellschaft mbH und deren Alleingesellschafter Herr Stefan Pierer (gemeinsam die „**Beherrschenden Unternehmen**“) beherrschen die Bieterin und gelten damit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Ferner gelten auch die in Anlage 1 zur Angebotsunterlage im Einzelnen aufgeführten Tochterunternehmen der Beherrschenden Unternehmen einschließlich der SHW sowie die

in Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen der SHW gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage gibt es darüber hinaus keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 oder 3 WpÜG. Insbesondere sind die QINO AG, die 25 Prozent des Stammkapitals und der Stimmrechte der Bieterin hält, sowie deren Mutterunternehmen laut Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage keine gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

6. Beteiligung der Bieterin und gemeinsam handelnder Personen an der Gesellschaft

Die Bieterin hielt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage laut den dort unter Ziffer 7.4 enthaltenen Angaben unmittelbar insgesamt 3.178.053 SHW-Aktien und damit ca. 49,38 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte an der SHW. Die von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 49,38 Prozent der Stimmrechte aus SHW-Aktien waren der Pierer Industrie AG, der Pierer Konzerngesellschaft mbH und Herrn Stefan Pierer gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG jeweils in voller Höhe zuzurechnen.

Darüber hinaus hielten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach den dort unter Ziffer 7.4 enthaltenen Angaben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar SHW-Aktien oder Stimmrechte aus SHW-Aktien, noch waren ihnen Stimmrechte aus SHW-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen oder hielten sie unmittelbar oder mittelbar Instrumente nach §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf SHW-Aktien.

Ausweislich der Bekanntmachung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG vom 5. April 2018 wurden bis zum 4. April 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) keine SHW-Aktien in das Angebot eingeliefert. Ferner war zu diesem Stichtag die Beteiligung der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen an der Gesellschaft gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unverändert.

7. Angaben zu Wertpapiergeschäften

In Abschnitt 7.5 der Angebotsunterlage sind nähere Angaben zu den SHW-Aktien enthalten, die von der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen im Zeitraum von sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots (= 19. Februar 2018) bzw. im Zeitraum von sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (= 29. März 2018) unmittelbar oder mittelbar erworben wurden.

Die Pierer Industrie AG, die mehrheitlich an der Bieterin beteiligt und damit eine gemeinsam mit der Bieterin handelnde Person ist, hat am 11. Juli 2017 die Angebotsunterlage für ihr damaliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG an die Aktionäre der SHW (das „**Übernahmeangebot 2017**“) veröffentlicht. Mit dem Übernahmeangebot 2017 hat die Pierer Industrie AG den Aktionären der SHW den Erwerb ihrer SHW-Aktien gegen Zahlung von EUR 35,00 je SHW-Aktie angeboten. Im Rahmen des Vollzugs des Übernahmeangebots 2017 hat die Pierer Industrie AG

ausweislich ihrer am 30. August 2017 veröffentlichten Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG insgesamt 1.834.057 SHW-Aktien zum Kaufpreis von EUR 35,00 je SHW-Aktie erworben. Dies entspricht ca. 28,50 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW. Dabei handelte es sich nach Angabe in der Angebotsunterlage um den höchsten Preis, der von der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen in beiden oben genannten Zeiträumen gewährt bzw. vereinbart wurde. Unter Berücksichtigung bereits zuvor gehaltener und ihr gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnender Stimmrechte belief sich der Stimmrechtanteil der Pierer Industrie AG an der SHW am Tag des Vollzugs des Übernahmeangebots 2017 nach Angabe in der Angebotsunterlage auf insgesamt rund 47,45 Prozent der Stimmrechte. Die Pierer Industrie AG hat daher mit Vollzug des Übernahmeangebots 2017 Kontrolle über die SHW im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG erworben.

Am 18. Oktober 2017 hat die Bieterin laut Ziffer 7.5 der Angebotsunterlage im Rahmen einer Umstrukturierung bei der Pierer-Gruppe aufgrund von drei Aktienkaufverträgen

- (i) von der Pierer Industrie AG 1.837.281 SHW-Aktien gegen Zahlung von EUR 34,9987 je SHW-Aktie;
- (ii) von der QCP Swiss AG 1.239.099 SHW-Aktien gegen Zahlung von EUR 32,1240 je SHW-Aktie; und
- (iii) von der Pankl Racing Systems AG 100 SHW-Aktien gegen Zahlung von EUR 32,50 je SHW-Aktie

erworben. Darüber hinaus hat die Bieterin in den Monaten Oktober und November 2017 insgesamt weitere 101.573 Aktien zu Preisen zwischen EUR 34,15 und EUR 34,765 erworben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Angaben unter Ziffer 7.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

8. Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin hat sich in der Angebotsunterlage vorbehalten, im Rahmen des rechtlich Zulässigen direkt oder indirekt weitere SHW-Aktien außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben.

Es wird hierzu darauf hingewiesen, dass solche Parallelerwerbe durch die Bieterin (oder durch mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen) nach der gesetzlichen Regelung auch dann nicht zu einer Erhöhung des Angebotspreises führen, wenn die dabei gewährte oder vereinbarte Gegenleistung den Angebotspreis übersteigen sollte. Denn Mindestpreisvorschriften, die zu einer entsprechende Angleichung des Angebotspreises führen würden, gelten nach der gesetzlichen Regelung nur für Übernahme- und Pflichtangebote (§§ 31, 39 WpÜG), nicht aber für das vorliegende Angebot in Form eines freiwilligen öffentlichen Erwerbsangebots.

IV. Informationen über das Angebot

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt, die aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingung, die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die SHW-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die folgenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen und geben hierzu, soweit aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zweckmäßig, einzelne Erläuterungen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem SHW-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot; kein Übernahme- oder Pflichtangebot

Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot nach den Bestimmungen des WpÜG, das jedoch weder ein Übernahmeangebot im Sinne von § 29 Abs. 1 WpÜG, noch ein Pflichtangebot im Sinne der §§ 35 ff. WpÜG darstellt.

Die Bieterin ist, worauf sie unter Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage hinweist, bereits im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit rund 49 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte an der SHW beteiligt und hat damit bereits Kontrolle im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG über die SHW inne. Gleiches gilt für die sie Beherrschenden Unternehmen, denen die von der Bieterin gehaltenen Stimmrechte an der SHW nach Angabe in Ziffer 7.4 der Angebotsunterlage jeweils in voller Höhe zuzurechnen sind. Die Bieterin macht in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf aufmerksam, dass aus diesem Grund weder sie selbst noch die sie Beherrschenden Unternehmen zur Abgabe eines Pflichtangebots verpflichtet sind. Dies gilt, worauf Vorstand und Aufsichtsrat ergänzend hinweisen, unabhängig vom Erfolg des vorliegenden Angebots oder einer anderweitigen Aufstockung der bestehenden Beteiligung der Bieterin bzw. der sie Beherrschenden Unternehmen an der SHW.

3. Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb von insgesamt bis zu 1.655.540 nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener SHW-Aktien (ISIN DE000A1JBPV9), entsprechend ca. 25,72 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW, einschließlich aller mit diesen Aktien zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechte, insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung.

Bei dem Angebot handelt es sich somit um ein Teilangebot. Falls die Anzahl der SHW-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, 1.655.540 SHW-Aktien übersteigt,

werden die Annahmeerklärungen lediglich anteilig gemäß § 19 WpÜG berücksichtigt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage verwiesen.

4. Hinweis zur Dividendenberechtigung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 bei Annahme des Angebots

Zur Dividendenberechtigung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 weisen Vorstand und Aufsichtsrat der SHW auf Folgendes hin:

Die mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 27. März 2018 (die „**Hauptversammlungseinladung**“) einberufene diesjährige ordentliche Hauptversammlung der SHW (die „**Hauptversammlung 2018**“) findet am 8. Mai 2018 und damit vor Ablauf der Annahmefrist und dem anschließenden Vollzug des Angebots statt.

Die Verwaltung der Gesellschaft hat der Hauptversammlung 2018 in der Hauptversammlungseinladung vorgeschlagen, für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende in Höhe von EUR 0,50 je dividendenberechtigter SHW-Aktie zu beschließen (der „**Dividendenvorschlag der Verwaltung**“). Die Bieterin hat in Ziffer 10 der Angebotsunterlage angekündigt, dass sie in der Hauptversammlung 2018 für den Dividendenvorschlag der Verwaltung stimmen wird.

Eine von der Hauptversammlung 2018 beschlossene Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr steht grundsätzlich denjenigen Aktionären zu, die am Tag der Hauptversammlung 2018 Inhaber der betreffenden SHW-Aktien sind. Am ersten Handelstag nach der Hauptversammlung 2018 (= 9. Mai 2018) werden die SHW-Aktien an der Börse erstmals „ex Dividende“, d.h. ohne Dividendenrecht für das abgelaufene Geschäftsjahr gehandelt werden. Da der Ablauf der Annahmefrist und der Vollzug des Angebots nach der Hauptversammlung 2018 liegen werden, ist die Gewinnanteilsberechtigung für eine von der Hauptversammlung 2018 beschlossene Dividende kein mit den SHW-Aktien im Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenes Nebenrecht mehr. Diese Dividende kann somit – worauf die Bieterin unter Ziffer 10 der Angebotsunterlage hinweist – grundsätzlich auch von denjenigen Aktionären noch selbst vereinnahmt werden, die für ihre SHW-Aktien das Angebot (vor oder nach der Hauptversammlung 2018) annehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie am Tag der Hauptversammlung 2018 Inhaber der betreffenden SHW-Aktien sind und hierüber und/oder die mit diesen Aktien verbundenen Dividendenrechte nicht anderweitig verfügt haben. Im Falle einer börslichen Veräußerung von SHW-Aktien, die vor dem 9. Mai 2018 als dem ersten „ex-Dividende“-Tag erfolgt, steht das Dividendenrecht für die veräußerten SHW-Aktien grundsätzlich dem Erwerber zu. Für einen solchen Erwerber gilt das Vorstehende entsprechend; er kann also die Dividende für die von ihm erworbenen SHW-Aktien auch dann noch selbst vereinnahmen, wenn er für sie das Angebot annimmt.

5. **Angebotspreis**

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis in Höhe von EUR 35,00 in bar je SHW-Aktie, einschließlich aller mit der Aktie zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechte, insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung.

Eine von der Hauptversammlung 2018 beschlossene Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 steht allerdings grundsätzlich auch solchen Aktionären noch selbst zu, die für ihre SHW-Aktien das Angebot annehmen. Die betreffende Dividende, die nach dem Dividendenvorschlag der Verwaltung EUR 0,50 je dividendenberechtigter SHW-Aktien betragen soll, kann daher bei Annahme des Angebots ggf. zusätzlich zum Angebotspreis vereinnahmt werden (siehe dazu näher oben Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme).

6. **Keine Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu Parallel- und Nacherwerben**

Vorstand und Aufsichtsrat machen darauf aufmerksam, dass die gesetzlichen Regelungen zu sog. Parallel- und Nacherwerben auf das vorliegende Angebot keine Anwendung finden, da diese Regelungen nur für Übernahme- und Pflichtangebote gelten (vgl. §§ 31, 39 WpÜG).

Auch wenn die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen über die Börse oder außerbörslich weitere SHW-Aktien außerhalb des Angebots während oder nach Ablauf der Annahmefrist für eine den Angebotspreis übersteigende Gegenleistung erwerben oder einen solchen Erwerb vereinbaren sollten, würde dies daher nicht zu einer Erhöhung des Angebotspreises oder einem Nachzahlungsanspruch derjenigen Aktionäre führen, die für ihre SHW-Aktien das Angebot angenommen haben.

7. **Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 29. März 2018 begonnen und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach Ziffer 5.2.2 der Angebotsunterlage, am 16. Mai 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Die Frist zur Annahme des Angebots, einschließlich sämtlicher sich aus den Bestimmungen des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird in dieser Stellungnahme als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

8. **Verlängerung der Annahmefrist**

Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist – also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 16. Mai 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland), bis zum Ablauf des 15. Mai 2018 – das Angebot ändern. Wird eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei

Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 30. Mai 2018, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland), enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Falls ein Dritter während der Annahmefrist des Angebots ein konkurrierendes öffentliches Angebot im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG zum Erwerb von SHW-Aktien abgibt („**Konkurrierendes Angebot**“) und falls die Annahmefrist für das Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot abläuft, verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot bis zum Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sollte die SHW im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung einberufen, beträgt die Annahmefrist, unbeschadet der vorgenannten möglichen Verlängerungen der Annahmefrist, zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen hierzu vorsorglich darauf hin, dass die Hauptversammlung 2018 nicht im Zusammenhang mit dem Angebot und auch bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage einberufen worden ist und daher nicht zu einer Verlängerung der Annahmefrist führt.

9. Keine „weitere“ Annahmefrist

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW weisen weiter vorsorglich darauf hin, dass eine Annahme des Angebots innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist (sog. „weitere Annahmefrist“), wie sie beim Übernahmeangebot 2017 zur Anwendung kam, vom Gesetz nur für Übernahmeangebote vorgesehen ist (§ 16 Abs. 2 WpÜG). Bei dem vorliegenden Angebot, das kein Übernahmeangebot darstellt, besteht eine solche „weitere Annahmefrist“ daher nicht.

10. Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf eingereichten Aktien

SHW-Aktien, für die das Angebot während der Angebotsfrist angenommen wird („**Zum Verkauf Eingereichte SHW-Aktien**“), können nicht mehr über die Börse gehandelt werden. Die Handelbarkeit von SHW-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, bleibt unberührt.

11. Vollzugsbedingungen

Das Angebot sowie die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge stehen unter der Bedingung der Kartellfreigabe des Erwerbsvorhabens durch die zuständigen Kartellbehörden in Deutschland und Österreich vor Ablauf der Annahmefrist des Angebots (siehe Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage).

Zum Stand der zugehörigen behördlichen Verfahren wird auf die Angaben in Ziffer 11 der Angebotsunterlage verwiesen. Ausweislich der dort enthaltenen Angaben beabsichtigt die die Bieterin, das Erwerbsvorhaben so rechtzeitig bei den zuständigen Behörden anzumelden, dass die jeweilige Regelprüfungsfrist in Deutschland (§ 40 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und Österreich (§ 11 österreichisches Kartellgesetz) vor Ablauf der Annahmefrist des Angebots endet.

Vorstand und Aufsichtsrat der SHW rechnen nicht damit, dass seitens der zuständigen Kartellbehörden in Deutschland oder Österreich inhaltliche Bedenken gegen das Erwerbsvorhaben geltend gemacht werden. Ob die behördlichen Prüfungs- und Freigabeverfahren vor Ablauf der Annahmefrist abgeschlossen werden können, kann die SHW nicht abschließend beurteilen.

12. Verzicht und Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Wie unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage ausgeführt, kann die Bieterin gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Vollzugsbedingungen bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist verzichten, sofern diese nicht bereits vorher endgültig ausgefallen sind. Im Falle eines wirksamen Verzichts gelten die betreffenden Vollzugsbedingungen als eingetreten.

Wie unter Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage ausgeführt, werden das Übernahmeangebot und die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande kommenden Verträge nicht wirksam, sofern nicht alle in Ziffern 12.1 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist eingetreten sind oder die Bieterin – soweit zulässig – auf sie verzichtet hat, bevor die vom Verzicht betroffenen Vollzugsbedingungen jeweils endgültig ausgefallen sind.

13. Rücktrittsrechte

Aktionären, die das Angebot angenommen haben, steht lediglich in den gesetzlich bestimmten Fällen ein Rücktrittsrecht zu. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht insbesondere im Falle von Änderungen des Angebots einschließlich Änderungen in Form eines Verzichts auf Angebotsbedingungen. Zu den Einzelheiten wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

14. Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen.

Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen:

a) Maximale Gesamtkosten

Nach Berechnung der Bieterin beläuft sich der maximale Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigt, auf EUR 57.943,900,00 zuzüglich Transaktionskosten. Dieser Betrag ergibt sich, wenn das Angebot für die maximal mögliche Anzahl von 1.655.540 SHW-Aktien angenommen würde. Die Bieterin geht ausweislich der Angebotsunterlage weiter davon aus, dass die Transaktionskosten einen Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 nicht überschreiten werden. Die Bieterin beziffert ihre maximalen Gesamtkosten für den Vollzug des Angebots dementsprechend auf EUR 58.043.900,00.

b) Finanzierung der maximalen Gesamtkosten

Die Bieterin hat ausweislich der Angaben unter Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der genannten maximalen Gesamtkosten getroffen:

Nach Angaben der Bieterin verfügt diese über eine Finanzierungszusage der Pierer Industrie AG vom 13. März 2018, in der die Pierer Industrie AG der Bieterin unwiderruflich Barmittel in Höhe von EUR 58.043.900,00 zur Finanzierung des Angebots zur Verfügung gestellt hat. Die dadurch zur Verfügung stehenden Finanzmittel decken die von der Bieterin bezifferten maximalen Gesamtkosten für den Vollzug des Angebots vollständig ab.

c) Finanzierungsbestätigung

Die Oberbank mit Sitz in Linz, Österreich, hat über ihre im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 122267 eingetragenen Zweigniederlassung Deutschland die erforderliche Finanzierungsbestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die der Angebotsunterlage als Anlage 3 beigelegt ist.

V. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

1. Art der Gegenleistung

Bei dem Angebot der Bieterin handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot in Form eines Teilangebots, das ausschließlich eine Gegenleistung in Geld vorsieht. Eine Gegenleistung in Form liquider Aktien ist nicht vorgesehen.

2. Angebotspreis

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis, d.h. eine Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG, in Höhe von EUR 35,00 in bar je SHW-Aktie einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechte, insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung an.

Eine von der Hauptversammlung 2018 beschlossene Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 steht allerdings grundsätzlich auch denjenigen Aktionären noch selbst zu, die für ihre SHW-Aktien das Angebot annehmen (siehe dazu näher oben in

Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme). Die betreffende Dividende kann daher bei Annahme des Angebots ggf. zusätzlich zum Angebotspreis vereinnahmt werden. Sie beträgt nach dem Dividendenvorschlag der Verwaltung EUR 0,50 je dividendenberechtigte SHW-Aktie. Die Bieterin hat in Ziffer 10 der Angebotsunterlage angekündigt, dass sie in der Hauptversammlung 2018 für den Dividendenvorschlag der Verwaltung stimmen wird.

3. Keine Anwendung gesetzlicher Mindestpreisregeln

Gesetzliche Mindestpreisregeln gelten gemäß §§ 31, 39 WpÜG nur für Übernahme- und Pflichtangebote. Sie finden daher auf das Angebot, bei dem es sich nicht um ein Übernahme- oder Pflichtangebot, sondern um ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot handelt, keine Anwendung.

Die Bieterin hat in Ziffer 10 der Angebotsunterlage allerdings dargelegt, dass der Angebotspreis auch die für Übernahmeangebote geltenden Mindestpreisanforderungen gemäß § 31 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-Angebotsverordnung („**WpÜG-AngebVO**“) erfüllen würde.

Ausgehend von den hierzu in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, ist dies nach der Beurteilung von Vorstand und Aufsichtsrat zutreffend:

a) Niedrigster durch Vorerwerbe bestimmter Preis

Nach § 4 WpÜG-AngebVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (= 29. März 2018) für den Erwerb von SHW-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Der für solche Vorerwerbe maßgebliche Zeitraum wäre somit der Zeitraum vom 29. September 2017 bis einschließlich 28. März 2018.

Nach Angaben der Bieterin beträgt die höchste von ihr, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder dessen Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für den Erwerb von SHW-Aktien EUR 35,00.

Auf Grundlage dieser Angaben in der Angebotsunterlage stünde der Angebotspreis, falls es sich um ein Übernahmeangebot handeln würde, daher im Einklang mit den Vorgaben des § 4 WpÜG-AngebVO.

b) Niedrigster durch den Drei-Monats-Durchschnittskurs bestimmter Preis

Nach § 5 WpÜG-AngebVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung ferner mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der jeweiligen Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots (= 19. Februar 2018) entsprechen („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“). Der für die Ermittlung des Drei-Monats-

Durchschnittskurses maßgebliche Zeitraum wäre somit der Zeitraum vom 19. Dezember 2017 bis einschließlich 18. Februar 2018.

Der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ermittelte Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 19. Februar 2018 beträgt nach den Angaben in der Angebotsunterlage EUR 34,60.

Der Angebotspreis übersteigt diesen Betrag und stünde damit auf Grundlage dieser Angaben auch im Einklang mit den Vorgaben des § 5 WpÜG-AngebVO.

4. Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die SHW-Aktien aus finanzieller Sicht auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung der SHW, der Kursentwicklung der SHW-Aktie, bestimmter Bewertungsmethoden und anhand weiterer Annahmen und Informationen sorgfältig analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat wurden bei ihren Überlegungen von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf („**Deloitte**“), beraten.

a) Fairness Opinion

Die Gesellschaft hat Deloitte beauftragt, eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für den Vorstand und den Aufsichtsrat zu erstellen („**Fairness Opinion**“). Die Fairness Opinion dient dazu, den Vorstand und den Aufsichtsrat bei ihrer eigenen Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung zu unterstützen.

In ihrer Fairness Opinion kommt Deloitte zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion die von der Bieterin angebotene Gegenleistung je SHW-Aktie finanziell nicht angemessen ist. Die zur Veröffentlichung bestimmte Fairness Opinion von Deloitte ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich intensiv mit der Stellungnahme von Deloitte befasst und sie einer eigenständigen, kritischen Würdigung unterzogen und sich dabei auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen insbesondere von der Plausibilität sowie der Angemessenheit der von Deloitte angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich der Information und als Unterstützung für den Vorstand und den Aufsichtsrat der SHW im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gegenleistung für die Aktionäre der SHW dient. Die Fairness Opinion ist weder an Dritte (einschließlich der SHW-Aktionäre) gerichtet, noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der SHW-Aktionäre) bestimmt. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte oder Pflichten herleiten. Insbesondere stellt die Fairness Opinion keine Empfehlung an die SHW-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot dar. Die Fairness Opinion bezieht sich auch nicht auf die relativen Vorteile

des Angebots im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die im Hinblick auf SHW ebenfalls möglich gewesen wären.

Im Rahmen ihrer Beurteilung der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht hat Deloitte eine Reihe von Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für ihre eigene Einschätzung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Deloitte hat diverse Faktoren, Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Wertungen zugrunde gelegt, die in der Fairness Opinion näher beschrieben sind.

Die Studien und Analysen von Deloitte beruhen unter anderem auf der von der Gesellschaft zugänglich gemachten Mittelfristplanung bis 2022 sowie erläuternden Unterlagen, dem Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr bis einschließlich 31. Dezember 2018, verschiedenen Gesprächen mit Vertretern der Gesellschaft zur Erläuterung und Einschätzung der Planung, öffentlich verfügbaren Informationen zu SHW und zu von Deloitte als vergleichbar erachteten Unternehmen, sowie bestimmten Kapitalmarktinformationen.

Darüber hinaus hat Deloitte:

- die von der Bieterin gebotene Gegenleistung mit bestimmten historischen Börsenkursen sowie der allgemeinen Börsenkursentwicklung der Gesellschaft verglichen;
- Empfehlungen und Kursziele von Aktienanalysten geprüft und ausgewertet;
- bestimmte Finanzdaten der Gesellschaft mit denen anderer börsennotierter Unternehmen, die als vergleichbar erachtet wurden, verglichen;
- ausgewählte Transaktionen mit Unternehmen aus der Branche der Gesellschaft ausgewertet; und
- eine Barwert-Analyse der zu erwartenden zukünftigen finanziellen Überschüsse (Cash Flows) durchgeführt (*Discounted Cash Flow-Analyse*).

Deloitte ist ohne unabhängige Verifizierung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der öffentlich verfügbaren Informationen sowie der ihr von SHW bzw. im Auftrag von SHW zur Verfügung gestellten Informationen oder weiterer von ihr zum Zwecke der Fairness Opinion gesichteten Informationen ausgegangen und hat sich darauf verlassen. Die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen wurden durch Deloitte weder geprüft noch prüferisch durchgesehen. Im Übrigen hat Deloitte keine unabhängige Bewertung oder Überprüfung der Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten der SHW und der SHW-Gruppe vorgenommen.

Im Hinblick auf Finanzprognosen und -schätzungen, die von SHW erstellt wurden, hat Deloitte angenommen, dass diese sachgerecht auf einer Grundlage erstellt wurden, welche die derzeit, d.h. zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme, bestmöglich verfügbare Einschätzung und Beurteilung der Geschäftsführung der Gesellschaft in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft widerspiegelt.

Die Bewertung von Deloitte wurde auf Basis der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) durchgeführt. Eine Unternehmensbewertung nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) hat Deloitte dagegen nicht erstellt.

Darüber hinaus hat Deloitte keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots, einschließlich des Angebotspreises, mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen. Die Tätigkeit von Deloitte umfasste auch keine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der vorliegenden Stellungnahme nach § 27 WpÜG.

Deloitte erhält von SHW für ihre Tätigkeit als Berater von Vorstand und Aufsichtsrat bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Gegenleistung des Angebots und für die Abgabe der Fairness Opinion eine marktübliche Vergütung, die unabhängig von Erfolg oder Misserfolg des Angebots ist. Zudem hat sich SHW verpflichtet, bestimmte Aufwendungen von Deloitte zu erstatten und Deloitte von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Abgabe der Fairness Opinion freizustellen.

b) Zukünftiger Wert der SHW bei Umsetzung der Wachstumsstrategie

Ausweislich der Angebotsunterlage hat sich die Bieterin bei ihrer Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung an historischen Börsenkursen sowie dem Angebotspreis des Übernahmeangebots 2017 orientiert, der ebenfalls EUR 35,00 je SHW-Aktie betrug.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit den für SHW maßgeblichen Chancen und Risiken auseinandergesetzt und sind auf Basis dieser Analyse der Auffassung, dass eine rückwärtsgewandte Betrachtung den derzeitigen Unternehmenswert unzureichend abbildet. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Die Gesellschaft hat nach einer Phase, die von operativen und logistischen Herausforderungen an den Standorten Aalen-Wasseralfingen und Bad Schussenried sowie durch exogene Faktoren geprägt war, mit Pressemitteilung vom 1. Dezember 2015 der Öffentlichkeit die Strategie „SHW 2020“ vorgestellt.

Vor dem Hintergrund der Markt- und Branchentrends haben hierbei die Verbesserung der operativen Exzellenz, der Ausbau der internationalen Präsenz und die Stärkung der Technologie- und Innovationsführerschaft Priorität. In Ergänzung der hydraulischen Kernkompetenz verfolgt die SHW eine zielgerichtete M&A-Strategie mit dem Ziel, die notwendige elektronische Antriebs- und Steuerungsexpertise durch Zukäufe oder Kooperationen zu erwerben. Danach waren die Geschäftsjahre 2016 und 2017 eine Phase der Umsatzkonsolidierung und der höheren Investitionen mit sequentiell verbesserter

Profitabilität. Die umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der operativen Exzellenz greifen, ein substanzielles Investitionsprogramm von über EUR 30 Mio. zur Internationalisierung der Pumpenaktivitäten u.a. in China und Nordamerika ist angelaufen. Die Weichen für einen erheblichen Umsatz- und Ertragsschub von 2018 an sind damit gestellt. Bis 2020 rechnet die Gesellschaft mit einem gegenüber dem Geschäftsjahr 2017 um rund 50 Prozent höheren Konzernumsatz und einer signifikanten Margen- und Ergebnisverbesserung. Es wird angestrebt, zu diesem Zeitpunkt mindestens einen Anteil von einem Viertel bis einem Drittel des Konzernumsatzes außerhalb Europas zu erwirtschaften.

Nach Einschätzung der Gesellschaft profitiert die SHW dabei von drei wesentlichen Trends in der Automobilindustrie:

- Die globale Fahrzeugproduktion steigt weiter an. Es wird erwartet, dass die weltweiten Produktionszahlen von sogenannten Light Vehicles (Fahrzeuge < 6 t) bis 2025 um durchschnittlich 1,9 Prozent pro Jahr auf etwa 110 Millionen Einheiten steigen werden. Das größte Wachstum wird für China und Südostasien erwartet.
- Verbrennungsmotoren werden – in absoluten Zahlen – auch in den nächsten Jahren die große Mehrzahl der Light Vehicles antreiben. Die zunehmende Bedeutung der Hybridantriebe – eine Kombination aus Verbrennungs- und Elektromotor – kann dabei mit einer zunehmenden Anzahl an Pumpen pro Fahrzeug einhergehen.
- Die Reduzierung von CO₂-Emissionen wird in allen strategischen Märkten vorangetrieben – mit ambitionierten Zielgrößen. Das erfordert weiterhin die durchgängige Optimierung von Motor und Getriebe, für die die SHW über das entsprechende Produktportfolio verfügt. Darüber hinaus entwickelt das Unternehmen marktgerechte Produktlösungen für vollelektrische Fahrzeuge.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Mittelfristplanung, welche die Strategie „SHW 2020“ abbildet, aus heutiger Sicht eine realistische Einschätzung des Ertragspotenzials der SHW sowie der für das Unternehmen erwarteten Entwicklung darstellt und dass die der Planung zugrunde liegenden Annahmen mit der nötigen Sorgfalt und Vorsicht angesetzt wurden.

Nach Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat spiegelt mithin die angebotene Gegenleistung in Anbetracht der in Umsetzung befindlichen Wachstumsstrategie „SHW 2020“ den Wert, den SHW künftig erzielen kann, nicht angemessen wider.

c) **Bewertungsmultiplikatoren von als vergleichbar erachteten Unternehmen**

Diese Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat wird bestätigt durch eine Analyse sogenannter Multiplikatorbewertungen von mit der Gesellschaft als vergleichbar erachteten Unternehmen.

Im Rahmen einer solchen Multiplikatorbewertung wird der Unternehmenswert als Vielfaches einer als repräsentativ und nachhaltig angesehenen Ergebniskennzahl

dargestellt. Das zur Umsetzung der Wachstumsstrategie im Branchenvergleich hohe Investitionsniveau der SHW führt auch zu einem überdurchschnittlich hohen Abschreibungslevel. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist es daher sachgerecht, das erwartete Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA) als maßgebliche Ergebniskennzahl für die Multiplikatorbewertung zu verwenden. Hierdurch wird der Einfluss unterschiedlicher Investitions- und Abschreibungsvolumina innerhalb der Vergleichsgruppe eliminiert. Vor dem Hintergrund der Strategie „SHW 2020“, mit welcher der Grundstein für ein beschleunigtes profitables Wachstum beginnend mit dem laufenden Geschäftsjahr 2018 gelegt wurde, halten Vorstand und Aufsichtsrat es ferner für sachgerecht, als Referenzzeitraum nicht einen Vergangenheitszeitraum, sondern das laufende Geschäftsjahr 2018 als das erste Jahr einer Periode mit erwarteten Umsatz- und Ergebnissteigerungen heranzuziehen.

Die für Zwecke dieser Stellungnahme vorgenommene vergleichende Multiplikatorbewertung wurde daher auf Grundlage der von Analysten veröffentlichten aktuellen Schätzungen der EBITDAs von als vergleichbar erachteten Unternehmen für das Jahr 2018 und der hieraus ermittelten Bewertungsmultiplikatoren durchgeführt. Die aus dem Angebotspreis ableitbare Multiplikatorbewertung der SHW unterschreitet den Medianwert der Multiplikatorbewertungen von als vergleichbar erachteten Unternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Stellungnahme merklich.

d) Aktuelle Kursziele von Finanzanalysten

Vorstand und Aufsichtsrat haben des Weiteren die verfügbaren Kursziele von Aktienanalysten für die SHW-Aktie geprüft, auf welche auch die Bieterin in Ziffer 10 der Angebotsunterlage Bezug nimmt.

Die zugrunde liegenden Bewertungen beziehen sich auf SHW als eigenständiges und unabhängiges Unternehmen. Einige Analysten haben ihre Kursziele für SHW nach Veröffentlichung der vorläufigen Zahlen für das Geschäftsjahr 2017 am 30. Januar 2018 angepasst. Eine erneute Anpassung der veröffentlichten Kursziele und Analysen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines Angebots am 19. Februar 2018 wurde nicht vorgenommen.

Die veröffentlichten aktuellen Kursziele von Analysten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Der Median dieser Kursziele beträgt EUR 35,00.

Finanzanalyst	Datum	Empfehlung	Kursziel (in EUR)
Commerzbank	26.10.2017	Halten	35,00
Bankhaus Lampe	30.01.2018	Halten	35,00
Kepler Cheuvreux	30.01.2018	Reduzieren	30,00
LBBW	01.02.2018	Kaufen	41,00
		Median:	35,00

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Finanzanalysten bei der Bestimmung des Kursziels ihre Erwartung hinsichtlich des Aktienkurses des bewerteten Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten zugrunde legen. Wie ausgeführt, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Überzeugung, dass sich vor dem Hintergrund der „Strategie 2020“ wesentliche Wertpotenziale der SHW in einem erst im laufenden Geschäftsjahr anlaufenden erheblichen Umsatz- und Ertragsschub niederschlagen werden. Dieses Potenzial ist bei einer auf die nächsten zwölf Monate abzielenden Bewertung nicht vollständig reflektiert.

e) Prämien im Rahmen von öffentlichen Übernahmen in Deutschland

Bei den seit Inkrafttreten des WpÜG zum 1. Januar 2002 veröffentlichten freiwilligen Übernahmeangeboten enthielt die jeweils gebotene Gegenleistung im Durchschnitt eine erhebliche Prämie auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots, der ein wesentliches Element des gesetzlichen Mindestpreises für Übernahmeangebote bildet.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen allerdings darauf hin, dass die bei Übernahmeangeboten in der Regel gebotenen erheblichen Aufschläge auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass der Übernehmer im Zusammenhang mit einem solchen Übernahmeangebot erstmals Kontrolle über die Zielgesellschaft erwirbt. Die im Rahmen von Übernahmeangeboten gebotenen Aufschläge beinhalten daher typischerweise eine sogenannte Kontrollprämie. Vorliegend hat die Pierer-Gruppe jedoch bereits im Zuge des Übernahmeangebots 2017 und damit vor Abgabe des vorliegenden Angebots Kontrolle an der SHW im Sinne des WpÜG erworben. Das vorliegende Angebot stellt daher kein Übernahmeangebot dar, sondern dient als freiwilliges sonstiges Erwerbsangebot der Anteilsaufstockung der Bieterin bei bereits vorliegender Kontrolle. Eine Kontrollprämie als Bestandteil des Angebotspreises kann vor diesem Hintergrund bei dem vorliegenden Angebot nicht mehr ohne weiteres erwartet werden.

f) Historische und aktuelle Aktienkurse

Im Rahmen dieser Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die Entwicklung des Börsenkurses der SHW analysiert.

In diesem Zusammenhang empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat allen SHW-Aktionären, die eine Annahme des Angebots der Bieterin erwägen, neben der Annahme des Angebots auch die Veräußerung ihrer SHW-Aktien über die Börse zu prüfen, und sich über den aktuellen Börsenkurs der SHW-Aktie zu informieren, bevor sie entscheiden, ob sie ihre SHW-Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen wollen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der jeweilige Schlusskurs der SHW-Aktie sowohl am 16. Februar 2018 – dem letzten Börsenhandelstag vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots – als auch im Zeitraum danach bis zum 11. April 2018, dem letzten Börsenhandelstag vor

Veröffentlichung dieser Stellungnahme, kontinuierlich (geringfügig) über dem Angebotspreis von EUR 35,00 lag.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner auf folgende Aspekte hin, die nach ihrer Auffassung für eine Beurteilung des Angebotspreises anhand aktueller und historischer Börsenkurse von Bedeutung sein können:

- Der Börsenkurs der SHW-Aktie enthält bis einschließlich 8. Mai 2018, dem Tag der Hauptversammlung 2018, noch einen sogenannten Dividendenaufschlag, der die Erwartung auf eine von der Hauptversammlung 2018 zu beschließende Dividende widerspiegelt. Erst ab dem 9. Mai 2018 werden die SHW-Aktien an der Börse „Ex-Dividende“, das heißt ohne Dividendenrecht, gehandelt werden.

Eine von der Hauptversammlung 2018 beschlossene Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 2017 steht grundsätzlich jedoch auch solchen Aktionären noch selbst zu, die für ihre SHW-Aktien das Angebot annehmen. Die betreffende Dividende kann daher bei Annahme des Angebots ggf. zusätzlich zum Angebotspreis vereinnahmt werden (siehe dazu näher oben in Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme). Sie beträgt nach dem Dividendenvorschlag der Verwaltung EUR 0,50 je dividendenberechtigte SHW-Aktie. Die Bieterin hat in Ziffer 10 der Angebotsunterlage angekündigt, dass sie in der Hauptversammlung 2018 für den Dividendenvorschlag der Verwaltung stimmen wird.

Bei einem Vergleich des Angebotspreises mit Börsenkursen im Zeitraum bis einschließlich 8. Mai 2018 ist daher der Angebotspreis zur Herstellung der Vergleichbarkeit ebenfalls um den Dividendenaufschlag zu erhöhen. Soweit nachfolgend in diesem Abschnitt ein solcher Aufschlag vorgenommen wird, wird er entsprechend dem Dividendenvorschlag der Verwaltung mit EUR 0,50 je SHW-Aktie angesetzt.

- Bei einer Analyse historischer Börsenkurse ist zu beachten, dass die Pierer Industrie AG am 11. Juli 2017 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots 2017 bekanntgegeben hat, das ebenfalls einen Angebotspreis von EUR 35,00 je SHW-Aktie vorsah.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die anschließende Kursentwicklung der SHW-Aktie durch das Übernahmeangebot 2017 sowie nach dessen Abschluss durch die Erwartung einer weiteren Aufstockung der Beteiligung der Pierer-Gruppe an der SHW beeinflusst ist.

Entsprechend ist auch nicht auszuschließen, dass das derzeitige Kursniveau der SHW-Aktie durch das vorliegende Angebot und die darin gebotene Gegenleistung von EUR 35,00 je SHW-Aktie beeinflusst ist.

- Im Zuge des Erwerbs der derzeit bestehenden Beteiligung der Pierer-Gruppe an der SHW von rund 49 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte und dem in diesem Zusammenhang durchgeführten Übernahmeangebot 2017 hat sich mit dem

Streubesitzanteil auch die Handelsliquidität der SHW-Aktie entsprechend vermindert. Im Falle einer weiteren Aufstockung der Beteiligung der Pierer-Gruppe an der SHW durch das vorliegende Angebot oder in anderer Weise könnte die Handelsliquidität der SHW-Aktie noch weiter zurückgehen.

Die nachstehende Grafik zeigt die Kursentwicklung der SHW-Aktie im Zeitraum zwischen dem 2. Januar 2017, dem ersten Börsenhandelstag des Jahres 2017, und dem 11. April 2018, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der vorliegenden Stellungnahme (XETRA-Schlusskurse, Quelle: Capital IQ des Finanzdienstleisters Standard & Poor´s).



Bei einem Vergleich zwischen den historischen Börsenkursen der SHW-Aktie und dem Angebotspreis von EUR 35,00 zuzüglich Dividendenaufschlag von EUR 0,50 je SHW-Aktie (siehe dazu oben) ergeben sich folgende Zu- bzw. Abschläge:

- Am 11. April 2018, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der vorliegenden Stellungnahme, lautete der Schlusskurs¹ auf EUR 35,80. Gegenüber diesem Kurs enthält der um die erwartete Dividende erhöhte Angebotspreis einen Abschlag von 0,8 Prozent.
- Am 16. Februar 2018, dem letzten Börsenhandelstag vor der Bekanntmachung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, lautete der Schlusskurs¹ auf EUR 35,05. Gegenüber diesem Kurs enthält der um die erwartete Dividende erhöhte Angebotspreis einen Zuschlag von ca. 1,28 Prozent.

¹ XETRA-Schlusskurs (Quelle: Capital IQ des Finanzdienstleisters Standard & Poor´s)

- Der Drei-Monats-Durchschnittkurs² bis einschließlich 11. April 2018, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der vorliegenden Stellungnahme, beträgt EUR 35,34. Gegenüber diesem Kurs enthält der um die erwartete Dividende erhöhte Angebotspreis einen Aufschlag von ca. 0,5 Prozent.
- Der Drei-Monats-Durchschnittkurs² bis einschließlich 16. Februar 2018, dem letzten Börsenhandelstag vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, lautete EUR 34,48. Gegenüber diesem Kurs enthält der um die erwartete Dividende erhöhte Angebotspreis einen Zuschlag von ca. 3,0 Prozent.
- Der höchste Schlusskurs³ innerhalb von 52 Wochen vor dem 19. Februar 2018, dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, sowie vor dem 12. April 2018, dem Tag der Veröffentlichung der vorliegenden Stellungnahme, lautete jeweils auf EUR 38,03. Gegenüber diesem Kurs enthält der um die erwartete Dividende erhöhte Angebotspreis einen Abschlag von ca. 6,7 Prozent.

g) Gesamtwürdigung der Gegenleistung

SHW-Aktionären, die am Wertpotential der SHW partizipieren wollen, das sich aus der in Umsetzung befindlichen Wachstumsstrategie der SHW ergibt, wird mit dem Angebotspreis eine Gegenleistung geboten, die dieses Wertpotential nicht angemessen widerspiegelt.

SHW-Aktionäre, die vor dem Hintergrund einer bereits gegenwärtig eingeschränkten und künftig bei weiterer Abnahme des Streubesitzes möglicherweise weiter reduzierten Handelsliquidität der SHW-Aktie ihre SHW-Aktien auf dem gegenwärtigen Kursniveau veräußern bzw. sich gegen künftige Kursschwankungen und Kursrückschläge in einem eingeschränkt liquiden Markt absichern wollen, erhalten mit dem Angebot – innerhalb der volumenmäßigen Begrenzung des Angebots auf insgesamt 1.655.540 SHW-Aktien – eine verlässliche Ausstiegsgelegenheit.

VI. Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele

1. Hintergrund des Angebots und Absichten der Bieterin

Die Bieterin hat die wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe des Angebots sowie die Absichten der Bieterin und der Beherrschenden Unternehmen im Hinblick auf die SHW und die Bieterin unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschrieben; den Aktionären wird empfohlen, diese Angaben sorgfältig zu lesen.

² Berechnet auf Grundlage der mit dem täglichen Handelsvolumen im XETRA-Handel gewichteten XETRA-Schlusskurse (Quelle: Capital IQ des Finanzdienstleisters Standard & Poor's).

HINWEIS: Diese Berechnung ist nicht identisch mit der Berechnung des offiziellen, von der BaFin mitgeteilten Drei-Monats-Durchschnittskurses für den Zeitraum vor Bekanntmachung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots (siehe oben Abschnitt V.3.b) dieser Stellungnahme).

³ XETRA-Schlusskurs (Quelle: Capital IQ des Finanzdienstleisters Standard & Poor's)

Die Bieterin weist dabei in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hin, dass – soweit hinsichtlich der Absichten in Bezug auf die SHW nur die Bieterin genannt wird – die Beherrschenden Unternehmen keine weitergehenden Absichten verfolgen.

a) Wirtschaftliche und strategische Hintergründe

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage verfolgt die Bieterin das strategische Ziel, ihre Beteiligung an der SHW von aktuell rund 49 Prozent auf bis zu 75,1 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte auszubauen. Die Bieterin sieht die Beteiligung der Pierer-Gruppe an der SHW als langfristige Investition. Die Bieterin verweist in diesem Zusammenhang auf die bestehenden Mehrheitsbeteiligungen der Pierer-Gruppe an anderen Unternehmen aus der Fahrzeugbranche, deren Fokus auf dem globalen Motorradsegment und dem automotiven High-Tech Komponentenbereich liegt, sowie auf strategische Potenziale im Automotive-Branchensegment (Kunden- und Komponentenbereich). Durch die Beteiligung an der SHW können nach Ansicht der Bieterin Opportunitäten und Synergien gehoben werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass sie eine Quantifizierung solcher Opportunitäten und Synergien nicht vorgenommen hat. Nähere Angaben zu den Absichten der Bieterin in Bezug auf eine potentielle Zusammenarbeit zwischen der Pierer-Gruppe und SHW sind in der Angebotsunterlage nicht enthalten.

Weiter führt die Bieterin in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage aus, dass sie mit dem angestrebten Ausbau ihrer Beteiligung an der SHW das Ziel verfolgt, die automotiven Aktivitäten der SHW und der Bieterin langfristig strategisch auszuweiten.

b) Künftige Geschäftstätigkeit der SHW

Gemäß Ziffer 9.3.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, den Vorstand der SHW bei der Weiterentwicklung und dem Ausbau der Geschäfte der SHW-Gruppe und der von ihm eingeschlagenen Wachstumsstrategie zu unterstützen. Dazu will die Bieterin dem Vorstand im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen einen konstruktiven Dialog anbieten, um mögliche Entwicklungspotenziale zu erarbeiten. Die einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen stehen hierbei nach Angabe der Bieterin noch nicht fest.

c) Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der SHW

Gemäß Ziffer 9.3.2 der Angebotsunterlage bestehen keine Absichten der Bieterin hinsichtlich der Verwendung des Vermögens der SHW.

Darüber hinaus bestehen nach Angaben der Bieterin auch keine Absichten, deren Umsetzung zu einer Zunahme von Verbindlichkeiten von SHW außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würde. Ebenso wenig bestehen nach Angabe der Bieterin Absichten für eine sonstige Verlagerung von Verbindlichkeiten der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen auf die SHW.

Umgekehrt beabsichtigt die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage, in Zukunft eine Reduzierung der von der SHW bekanntgegebenen Ausschüttungsquote von 30 Prozent bis 40 Prozent des Konzernjahresergebnisses zur Unterstützung des Wachstums der SHW in Betracht zu ziehen.

d) Vorstand und Aufsichtsrat der SHW

Nach den Ausführungen unter Ziffer 9.3.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, die Zusammensetzung des Vorstands von SHW und die Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder zu ändern.

Die mit dem Angebot bezweckte Aufstockung hat nach Angabe der Bieterin grundsätzlich auch keine unmittelbare Auswirkung auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats von SHW. Sie verweist jedoch auf folgende bereits erfolgte bzw. unabhängig von dem Angebot anstehende Veränderungen:

Derzeit gehören dem sechsköpfigen Aufsichtsrat der SHW mit Stefan Pierer und Klaus Rinnerberger, die u.a. jeweils Geschäftsführer der Bieterin und Mitglieder des Vorstands der Pierer Industrie AG sind, bereits zwei Vertreter der Pierer-Gruppe an. Sie wurden mit Wirkung zum 2. Januar 2018 im Wege der gerichtlichen Bestellung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der SHW als Nachfolger der bisherigen Mitglieder Christian Brand und Kirstin Hegner berufen, die ihr Amt zum Ende des Jahres 2017 niedergelegt haben. Das Amt dieser beiden gerichtlich bestellten Mitglieder endet jeweils mit der Wahl eines Nachfolgers durch die Hauptversammlung.

In der Hauptversammlungseinladung zur Hauptversammlung 2018 wird vom Aufsichtsrat der SHW die Wahl von Stefan Pierer und Klaus Rinnerberger zu Mitgliedern des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung vorgeschlagen. Ferner wird darin von der Verwaltung eine Erweiterung des Aufsichtsrats von bisher sechs auf künftig neun Mitglieder vorgeschlagen. Als zusätzliche Mitglieder werden dabei vom Aufsichtsrat mit Alfred Hörtenhuber, Mitglied des Vorstands der Pierer Industrie AG, und Wolfgang Plasser, Mitglied des Vorstands der KTM Industries AG, zwei weitere Vertreter der Pierer-Gruppe sowie mit Frank-Michael Meißner ein Belegschaftsvertreter, der in dieser Eigenschaft auch bereits dem Aufsichtsrat der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH, einer Tochtergesellschaft der SHW, angehört, zur Wahl vorgeschlagen.

Die Bieterin beabsichtigt gemäß Angabe unter Ziffer 9.3.3 der Angebotsunterlage, in der Hauptversammlung 2018 für die vorgenannten, vom Aufsichtsrat zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie für die beschriebene Erweiterung des Aufsichtsrats von sechs auf neun Mitglieder zu stimmen.

Nach eigenen Angaben behält sich die Bieterin allerdings vor, ihren Einfluss auf die SHW durch Wahl von mindestens einem weiteren Aufsichtsratsmitglied noch zu verstärken und zur Erreichung dieses Ziels den Aufsichtsrat der SHW im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ggf. auch durch entsprechende Beschlussfassung in einer Hauptversammlung vorzeitig neu zu besetzen.

e) Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen

Nach den Ausführungen unter Ziffer 9.3.4 der Angebotsunterlage ist der Bieterin an einer langfristigen Bindung der Mitarbeiter der SHW-Gruppe gelegen. Die Bieterin beabsichtigt daher nicht, die Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern der SHW-Gruppe infolge des Angebots zu kündigen oder zu ändern. Die Bieterin erklärt ferner, dass sie keine

Veränderungen der Arbeitnehmervertretungen auf Ebene der SHW oder deren Tochterunternehmen beabsichtigt und die Rechte der betriebsverfassungsrechtlichen Gremien der SHW respektieren werde. Sie beabsichtigt auch nicht, Maßnahmen einzuleiten, die auf eine Änderung der bestehenden kollektivrechtlichen Regelungen oder des derzeitigen Grads an Arbeitnehmermitbestimmung abzielen.

f) Sitz der SHW und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Nach den Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 9.3.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin nicht die Absicht, den Sitz der SHW oder den Standort von wesentlichen Unternehmensteilen zu verlegen.

g) Mögliche Strukturmaßnahmen

aa) Delisting

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz („**BörsG**“) kann die bestehende Zulassung der SHW-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse von der Geschäftsführung der Börse auf Antrag der SHW als Emittentin widerrufen werden („**Delisting**“), wenn der Antrag unter Bezugnahme auf ein Angebot nach dem WpÜG erfolgt, das den in § 39 Abs. 2 und 3 WpÜG näher bestimmten Anforderungen genügt („**Delisting-Angebot**“). Ein Delisting-Angebot muss danach insbesondere auf sämtliche vom Widerruf der Zulassung betroffenen Aktien erstreckt werden und darf daher grundsätzlich nicht als Teilangebot ausgestaltet sein. Ferner darf ein Delisting-Angebot nicht von Bedingungen abhängig sein und muss eine Gegenleistung in bar vorsehen, welche die im Gesetz näher bestimmten Mindestpreisanforderungen erfüllt. Letztere sehen vor, dass die im Delisting-Angebot anzubietende Gegenleistung grundsätzlich mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Angebots entsprechen muss.

Nach den Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 9.3.6 der Angebotsunterlage hält die Bieterin vor dem Hintergrund der geplanten Aufstockung ihrer Beteiligung an der SHW und der damit einhergehenden weiteren Einschränkung der Handelsliquidität der SHW-Aktie eine Börsennotierung der SHW nicht mehr für zwingend erforderlich. Insbesondere verursacht die Börsennotierung der Zielgesellschaft nach Ansicht der Bieterin aufgrund der umfangreichen Folgepflichten sowohl bei der SHW als auch bei der Bieterin einen hohen finanziellen und administrativen Aufwand. Nach Angabe der Bieterin beabsichtigt die Bieterin daher – soweit dies wirtschaftlich vernünftig ist – unter bestimmten, von der Bieterin nicht näher ausgeführten Umständen und Bedingungen einen etwaigen Antrag des Vorstands der SHW gemäß § 39 BörsG auf Widerruf der Zulassung der SHW-Aktien zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder auch auf vollständige Beendigung der Notierung der SHW-Aktien durch ein künftiges Delisting-Angebot zu unterstützen. Hierzu weist die Bieterin ergänzend darauf hin, dass die im Rahmen eines Delisting-Angebots zu bietende Gegenleistung wertmäßig dem Angebotspreis des vorliegenden Angebots entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen könnte.

bb) Sonstige Strukturmaßnahmen

Abgesehen von einem möglichen Delisting bestehen nach Angabe der Bieterin unter Ziffer 9.3.6 der Angebotsunterlage keine Absichten der Bieterin hinsichtlich sonstiger möglicher Strukturmaßnahmen. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin ausdrücklich weder den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der SHW, noch Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz bei der SHW (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel), noch die Durchführung eines so genannten Squeeze-outs, d.h. eines Zwangsausschlusses von Minderheitsaktionären gegen Barabfindung.

h) Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin

Die Bieterin verweist unter Ziffer 9.3.7 der Angebotsunterlage auf das Ziel des Angebots, auch die eigenen automotiven Aktivitäten der Bieterin im High Performance Bereich langfristig strategisch auszuweiten. Darüber hinaus verfolgt die Bieterin nach ihrer Angabe mit dem Angebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst, insbesondere keine Änderung der künftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin, des Gesellschaftssitzes und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile. Ferner ist von der Bieterin nach ihrer Angabe mit dem Angebot auch keine Änderung bei den Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane der Bieterin beabsichtigt. Die Bieterin hat angabegemäß keine Arbeitnehmer und es sind bei der Bieterin keine Arbeitnehmervertretungen vorhanden.

Mit Ausnahme der in der Angebotsunterlage näher dargestellten Auswirkungen der Durchführung des Angebots auf die Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Bieterin bestehen nach Angabe der Bieterin auch keine Absichten, die Auswirkungen auf die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Bieterin haben könnten.

2. Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen und Absichten

Vorstand und Aufsichtsrat weisen zunächst darauf hin, dass die Angaben in der Angebotsunterlage zu den von der Bieterin und den Beherrschenden Unternehmen verfolgten Zielen und Absichten deren Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wiedergeben und sich nachfolgend ändern können. Es besteht daher keine Gewähr, dass diese Absichten von der Bieterin und/oder den Beherrschenden Unternehmen aufrechterhalten oder umgesetzt werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Bieterin bzw. die Beherrschenden Unternehmen neue oder zusätzliche Absichten entwickeln und umsetzen, die in der Angebotsunterlage nicht erwähnt sind.

a) Wirtschaftliche und strategische Hintergründe des Angebots

Der Vorstand der SHW verfolgt eine auf langfristiges und nachhaltiges Wachstum ausgerichtete Unternehmensstrategie. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher die Bestätigung der Bieterin, wonach die Beteiligung der Pierer-Gruppe an der SHW als langfristige Investition angelegt ist.

Die Bieterin verfolgt mit dem Angebot und der damit angestrebten Aufstockung ihrer Beteiligung an der SHW auf bis zu 75,1 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte nach eigener Angabe das Ziel einer langfristigen strategischen Ausweitung der automotiven Aktivitäten der SHW. Da der Schwerpunkt sowohl der bestehenden Geschäftstätigkeit der SHW-Gruppe als auch der vom Vorstand verfolgten Wachstumsstrategie im Automotive-Bereich liegt, befindet sich dieses Ziel in Übereinstimmung mit der bestehenden Unternehmensstrategie des Vorstands und wird von Vorstand und Aufsichtsrat ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Die SHW gehört aufgrund der bestehenden Beteiligung der Bieterin an der SHW von rund 49 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte bereits derzeit der Pierer-Gruppe an. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat bietet die Pierer-Gruppe mit ihrem langfristigen Investmenthorizont und dem Fokus auf Unternehmen der Fahrzeugbranche der SHW eine willkommene Plattform für die Umsetzung ihrer strategischen Ziele. Die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte weitere Aufstockung ihrer Beteiligung an der SHW bestätigt die SHW in der Fortführung der eingeschlagenen Wachstumsstrategie und ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die weitere Fortentwicklung der SHW begrüßenswert.

Der Vorstand der SHW befindet sich bereits seit einiger Zeit in einem konstruktiven Dialog mit der Pierer-Gruppe, um auszuloten, inwieweit sich vor dem Hintergrund der weiteren Beteiligungen der Pierer-Gruppe in der Fahrzeugbranche die von der Bieterin angesprochenen strategischen Potenziale im Kunden- und Komponentenbereich in konkrete Opportunitäten und Synergien umsetzen lassen, die sich hieraus nach Auffassung der Bieterin ergeben. Belastbare Ergebnisse liegen hierzu noch nicht vor. Der Vorstand wird diesen Dialog unter Wahrung der Eigenständigkeit der SHW sowie Beachtung der Interessen der SHW und sämtlicher SHW-Aktionäre weiter fortführen.

b) Künftige Geschäftstätigkeit der SHW

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Erklärung der Bieterin, wonach sie beabsichtigt, den Vorstand der SHW bei der Umsetzung seiner Wachstumsstrategie sowie der Weiterentwicklung und dem Ausbau der Geschäfte der SHW-Gruppe zu unterstützen. Den von der Bieterin in diesem Zusammenhang angebotenen konstruktiven Dialog zur gemeinsamen Erarbeitung möglicher Entwicklungspotenziale wird der Vorstand gerne aufnehmen bzw. fortführen.

c) Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der SHW

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ferner, dass die Bieterin nach eigener Angabe keine Absichten hinsichtlich der Verwendung des Vermögens oder der Begründung von Verpflichtungen der SHW verfolgt.

Die Bieterin hat erklärt, dass sie zur Unterstützung des Wachstums der SHW zukünftig eine Reduzierung der von der Gesellschaft kommunizierten Ausschüttungsquote erwägt. Die Bieterin hat allerdings auch angekündigt, dass sie in der Hauptversammlung 2018 für den Dividendenvorschlag der Verwaltung stimmen wird (siehe dazu Ziffer 10 der

Angebotsunterlage), der in Übereinstimmung mit der kommunizierten Dividendenpolitik der SHW die Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter SHW-Aktie vorsieht.

Nach derzeitiger Dividendenpolitik der SHW werden – unter Beachtung gesetzlicher Restriktionen und Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs der SHW-Gruppe – in der Regel zwischen 30 Prozent und 40 Prozent des ausgewiesenen Konzernjahresüberschusses als Dividende an die Aktionäre der Gesellschaft ausgeschüttet. Diese Dividendenpolitik ist auf die Wachstumsstrategie der Gesellschaft und den damit verbundenen Kapitalbedarf abgestimmt und berücksichtigt gleichzeitig das Interesse der Aktionäre an einer angemessenen Ausschüttung. Dies schließt allerdings eine künftige Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen, wie etwa ein nachhaltig höheres Investitionsniveau, nicht aus.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Bieterin bereits aufgrund ihrer bestehenden Beteiligung an der SHW von rund 49 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte bei üblichen Hauptversammlungspräsenzen über eine gesicherte (einfache) Hauptversammlungsmehrheit verfügt und daher eine Dividendenausschüttung grundsätzlich nur erfolgen kann, soweit diese von der Bieterin mitgetragen wird. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich hinsichtlich künftiger Dividendenausschüttungen daher jeweils um Abstimmung mit der Bieterin bzw. der Pierer-Gruppe bemühen, um hier zu einem ausgewogenen Vorschlag an die Hauptversammlung zu kommen, der von der Bieterin als größter Aktionärin mitgetragen wird.

d) Vorstand und Aufsichtsrat der SHW

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die bestehende Zusammensetzung des Vorstands sowie die Anstellungsverhältnisse seiner Mitglieder zu ändern, und erklärt hat, konstruktiv und vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten zu wollen. Der Vorstand führt aus Sicht des Aufsichtsrats als dem für Personalentscheidungen zuständigen Organ in seiner bestehenden Zusammensetzung erfolgreich die Geschäfte der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ferner, dass die mit dem Angebot bezweckte Aufstockung der Beteiligung der Bieterin nach Angabe der Bieterin auch grundsätzlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats von SHW haben soll.

Mit der unabhängig vom Angebot der Hauptversammlung 2018 in der Hauptversammlungseinladung von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Erweiterung des Aufsichtsrats von derzeit sechs auf künftig neun Mitglieder und den in der Hauptversammlungseinladung zur Wahl vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten (siehe dazu näher vorstehend Abschnitt VI.1.d) dieser Stellungnahme) soll zum einen der Bieterin bzw. der Pierer-Gruppe eine ihrer Beteiligung entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat ermöglicht werden. Zum anderen sollen unter Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex dem Aufsichtsrat weiterhin eine angemessene Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder angehören. Schließlich sollen

wie bisher – ohne gesetzliche Verpflichtung, jedoch in bewährter freiwilliger Nachbildung der Drittel-Mitbestimmung auf Ebene der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH als wichtigstem operativen Tochterunternehmen der Gesellschaft – ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder der Belegschaft der SHW-Gruppe angehören.

Nach Umsetzung dieser mit der Pierer-Gruppe abgestimmten Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung 2018 wird der künftig neunköpfige Aufsichtsrat der SHW wie bisher zu zwei Dritteln aus Anteilseignervertretern im engeren Sinne (einschließlich des aufgrund kürzlich erfolgter Amtsniederlegung des bisherigen Aufsichtsratsvorsitzenden vakanten Sitzes) und zu einem Drittel aus freiwillig von der Hauptversammlung gewählten Belegschaftsvertretern bestehen. Von den insgesamt sechs Anteilseignervertretern im engeren Sinne werden wiederum vier Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Bieterin bzw. der Pierer-Gruppe und ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein; der letzte für Anteilseignervertreter im engeren Sinne vorgesehene Sitz, der zuletzt mit dem bisherigen Aufsichtsvorsitzenden als weiterem unabhängigen Mitglied besetzt war, wird dabei aufgrund von dessen erst kürzlich erfolgter Amtsniederlegung vorübergehend vakant sein. Damit wird die Bieterin bzw. die Pierer-Gruppe künftig – auch unabhängig vom Angebot – jedenfalls zwei Drittel der Anteilseignervertreter im engeren Sinne stellen und damit im Aufsichtsrat der SHW aus heutiger Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen vertreten sein.

Nach eigenen Angaben behält sich die Bieterin allerdings vor, ihren Einfluss auf die SHW künftig durch Wahl von mindestens einem weiteren Aufsichtsratsmitglied noch zu verstärken und zur Erreichung dieses Ziels den Aufsichtsrat der SHW im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ggf. auch durch entsprechende Beschlussfassung in einer Hauptversammlung vorzeitig neu zu besetzen. Unter der Voraussetzung, dass dem Aufsichtsrat auf freiwilliger Basis weiterhin Belegschaftsvertreter sowie zusätzlich eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder, die nicht Belegschaftsvertreter sind, angehören, haben Vorstand und Aufsichtsrat hiergegen keine Bedenken.

e) **Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Erklärung der Bieterin, wonach ihr an einer langfristigen Bindung der Mitarbeiter als einem wesentlichen Erfolgsfaktor der SHW-Gruppe gelegen ist; dies entspricht auch der Haltung von Vorstand und Aufsichtsrat. Sie begrüßen weiter, dass die Bieterin weder beabsichtigt, die Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern der SHW-Gruppe zu kündigen oder zu ändern, noch Veränderungen der Arbeitnehmervertretungen der SHW-Gruppe oder sonstige Maßnahmen plant, die auf eine Änderung der bestehenden kollektivrechtlichen Regelungen oder des derzeitigen Grads an Arbeitnehmermitbestimmung abzielen. Letzteres umfasst aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat auch die Beibehaltung einer freiwilligen Wahl von Belegschaftsvertretern in den Aufsichtsrat der SHW (siehe dazu näher vorstehend Abschnitt VI.2.d) dieser Stellungnahme).

Hiervon ausgehend erwarten Vorstand und Aufsichtsrat, dass eine erfolgreiche Durchführung des Angebots keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der SHW-Gruppe

und ihre Vertretungen sowie auf die Beschäftigungsbedingungen bei der SHW-Gruppe haben wird.

f) Sitz der SHW und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Ebenso positiv bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es, dass die Bieterin keine Absicht hat, den Sitz der Gesellschaft oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu ändern, und erwarten daher, dass eine erfolgreiche Durchführung des Angebots auch insoweit keine Auswirkungen haben wird.

g) Strukturmaßnahmen

aa) Delisting

Nach eigenen Angaben, beabsichtigt die Bieterin – soweit dies wirtschaftlich vernünftig ist – einen etwaigen Antrag des Vorstands der SHW gemäß § 39 BörsG auf Widerruf der Zulassung der SHW-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder auch auf vollständige Beendigung der Notierung der SHW-Aktien unter bestimmten, nicht näher ausgeführten Umständen und Bedingungen durch ein künftiges Delisting-Angebot zu unterstützen. Die Bieterin verweist in diesem Zusammenhang auf den finanziellen und administrativen Aufwand, der mit den gesetzlichen Folgepflichten der Zulassung der SHW-Aktien zum Börsenhandel verbunden ist, sowie darauf, dass eine Aufrechterhaltung der Börsennotierung im Hinblick auf die geplanten Aufstockung ihrer Beteiligung an der SHW und eine damit einhergehende weitere Einschränkung der Handelsliquidität der SHW-Aktie nach ihrer Auffassung nicht mehr zwingend erforderlich ist.

Seitens der Gesellschaft besteht gegenwärtig keine Absicht, einen Antrag gemäß § 39 BörsG auf Widerruf der Zulassung der SHW-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Der derzeit bestehende, weiterhin hohe Streubesitzanteil der SHW-Aktien rechtfertigt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat den Aufwand, der mit den gesetzlichen Folgepflichten der Zulassung der SHW-Aktien zum Börsenhandel verbunden ist. Er dient im Wesentlichen der Erfüllung der mit der Börsennotierung verbundenen Transparenz- und Publizitätspflichten, durch welche sichergestellt wird, dass Investoren die für ihre Investitionsentscheidungen relevanten Informationen zur SHW zur Verfügung stehen. Solange weiterhin ein nennenswerter Streubesitzanteil besteht, sehen Vorstand und Aufsichtsrat in dem damit verbundenen Aufwand daher keinen maßgeblichen Gesichtspunkt für ein Delisting und einen hierfür seitens der Gesellschaft zu stellenden Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung der SHW-Aktien. Sollte künftig im Zuge der geplanten weiteren Anteilsaufstockung der Bieterin die Frage eines Delistings an die Gesellschaft herangetragen werden, werden Vorstand und Aufsichtsrat diese Frage und die Bedingungen eines etwaigen Delistings unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und sämtlicher Aktionäre prüfen.

bb) Sonstige Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin ausdrücklich keine weiteren der unter Ziffer 9.3.6 der Angebotsunterlage im Einzelnen genannten Strukturmaßnahmen

beabsichtigt, deren Umsetzung andernfalls den Fortbestand der Gesellschaft als eigenständig geführtes Unternehmen beeinträchtigen könnten.

h) Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Aussagen der Bieterin in der Angebotsunterlage zur angestrebten langfristig strategischen Ausweitung der automotiven Aktivitäten der Bieterin im High Performance Bereich bei im Übrigen unveränderter Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Bieterin zur Kenntnis. Unmittelbare Auswirkungen auf die SHW ergeben sich hieraus nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat der SHW nicht.

VII. Auswirkungen des Angebots auf Finanzierung und Vermögen der SHW; steuerliche Konsequenzen für die SHW

Das Angebot und dessen Vollzug werden nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat für sich genommen keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Finanzierung oder das Vermögen der SHW haben. In diesem Zusammenhang weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Fremdfinanzierungsvereinbarungen der SHW-Gruppe keine Sonderkündigungsrechte für die jeweiligen Kreditgeber vorsehen, die an den Vollzug des vorliegenden Angebots oder eine sonstige Aufstockung der Beteiligung der Pierer-Gruppe an der SHW anknüpfen.

Der Vollzug des Angebots oder eine sonstige Aufstockung der Beteiligung der Pierer-Gruppe an der SHW können allerdings grundsätzlich Auswirkungen auf die steuerliche Situation der SHW und/oder ihrer Tochtergesellschaften haben. Vorstand und Aufsichtsrat können insoweit nicht ausschließen, dass es hierdurch zu Einschränkungen bei der Nutzbarkeit vorhandener steuerlicher Verlustvorträge kommen kann.

VIII. Auswirkungen auf die Aktionäre

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der Zielgesellschaft Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären der Zielgesellschaft, sich insoweit gegebenenfalls sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots

SHW-Aktionäre, die das Angebot annehmen, verlieren bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung ihrer SHW-Aktien auf die Bieterin ihre Aktionärsteilhaber- und Vermögensrechte an der SHW und erhalten als Gegenleistung eine Barzahlung. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die SHW-Aktionäre, die das Angebot annehmen, profitieren nicht länger von einer günstigen Entwicklung des Kurses der SHW-Aktie oder einer positiven Geschäftsentwicklung der SHW-Gruppe.
- Die SHW-Aktionäre sind bei Annahme des Angebots hinsichtlich ihrer Zum Verkauf Eingereichten SHW-Aktien in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Denn Zum Verkauf Eingereichte SHW-Aktien können laut der Angebotsunterlage nicht mehr börslich gehandelt werden. Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen möglich.
- SHW-Aktionäre haben bei Annahme des Angebots auch dann keinen Anspruch auf eine Erhöhung des Angebotspreises oder auf eine Nachzahlung, wenn die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen außerhalb des Angebots während oder nach Ablauf der Annahmefrist weitere SHW-Aktien erwerben sollten, für die wertmäßig eine den Angebotspreis übersteigende Gegenleistung gewährt oder vereinbart wird. Denn entsprechende Parallel- und Nacherwerbsvorschriften gelten nur für Übernahme- und Pflichtangebote und finden daher auf das vorliegende Angebot keine Anwendung (siehe dazu näher Abschnitt IV.2 dieser Stellungnahme).
- SHW-Aktionäre, die das Angebot annehmen, haben keinen Anspruch auf Abfindungszahlungen, die im Fall bestimmter möglicher Strukturmaßnahmen nach Vollzug des Angebots zu zahlen sind (insbesondere im Falle eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags oder eines sog. Squeeze-out). Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Bieterin nach eigenen Angaben in der Angebotsunterlage derzeit keine solchen Strukturmaßnahmen beabsichtigt. Die betreffenden Abfindungszahlungen sind nach dem vollen Wert der SHW zu bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger sein als der Angebotspreis. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmende SHW-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.
- SHW-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sollten bedenken, dass es sich bei dem Angebot um ein Teilangebot handelt, das auf den Erwerb von insgesamt höchstens 1.655.540 SHW-Aktien beschränkt wird. Falls die Anzahl der SHW-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, 1.655.540 SHW-Aktien übersteigt, werden die Annahmeerklärungen daher lediglich anteilig gemäß § 19 WpÜG berücksichtigt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Ziffer 6.6 der

Angebotsunterlage verwiesen. Es ist daher möglich, dass es nicht gelingt, alle SHW-Aktien, für welche das Angebot angenommen wird, auch tatsächlich über das Angebot an die Bieterin zu veräußern.

2. Mögliche Auswirkungen im Falle der Nichtannahme des Angebots

SHW-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre SHW-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der SHW. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- SHW-Aktionäre tragen unmittelbar das Risiko der zukünftigen Entwicklung der SHW und der SHW-Gruppe und der weiteren Entwicklung des Börsenkurses der SHW-Aktie und der zukünftigen Dividendenpolitik.
- Die künftige Entwicklung des Kurses der SHW-Aktie ist nicht vorherzusagen. Sie unterliegt allen äußeren Einflüssen der Gesamtwirtschaftslage und ist von der künftigen Geschäftsentwicklung der SHW-Gruppe, der dauerhaften Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung sowie von Angebot und Nachfrage nach SHW-Aktien abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass der gegenwärtige Kurs der SHW-Aktie derzeit durch die Ankündigung der Bieterin zur Abgabe des Angebots bzw. die Veröffentlichung des Angebots beeinflusst ist und sich nicht weiterhin auf dem derzeitigen Niveau halten wird.
- Die SHW-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können zunächst weiter an der Börse gehandelt werden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachfrage nach SHW-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer sein wird als derzeit und dass damit die Liquidität der SHW-Aktien sinken wird. Dies kann dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der SHW-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt. Sollte aufgrund einer geringeren Liquidität der SHW-Aktien ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet sein, ist ein Widerruf der Zulassung der SHW-Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Delisting) auch ohne entsprechendes Betreiben der Gesellschaft oder der Bieterin von Amts wegen denkbar. In diesem Fall würden die SHW-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des regulierten Marktes profitieren. Bei Einstellung des Handels auch an den weiteren Handelsplätzen könnten SHW-Aktionäre ihre SHW-Aktien im Fall eines Delistings ggf. insgesamt nicht mehr börsenmäßig handeln.
- Darüber hinaus könnte die Gesellschaft im Rahmen des gesetzlich Zulässigen künftig auch selbst einen Antrag auf Delisting stellen. Ein solcher Antrag würde die Abgabe eines sogenannten Delisting-Angebots an die SHW-Aktionäre erfordern (siehe dazu näher Abschnitt VI.1.g) dieser Stellungnahme). Die Bieterin hat angekündigt, einen solchen Antrag auf Delisting unter bestimmten Umständen

und Bedingungen durch das hierzu erforderliche Delisting-Angebot zu unterstützen. Die im Rahmen des Delisting-Angebots zu bietende Gegenleistung könnte dem Angebotspreis des vorliegenden Angebots entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.

- Die Bieterin verfügt bereits aufgrund ihrer derzeitigen Beteiligung von rund 49 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte bei üblichen Präsenzzahlen über eine gesicherte einfache Stimmenmehrheit in Hauptversammlungen der SHW. Mit dieser Mehrheit kann sie allein sämtliche Beschlüsse in der Hauptversammlung fassen, die einer einfachen Stimmenmehrheit bedürfen. Dies betrifft insbesondere Beschlüsse über die Gewinnverwendung und damit auch darüber, ob und in welcher Höhe von der Gesellschaft künftig eine Dividende ausgeschüttet wird, Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und – mit wenigen Ausnahmen – auch Beschlüsse über Änderungen der Satzung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bieterin nach eigenen Angaben erwägt, die bisher von der Gesellschaft kommunizierte Ausschüttungsquote künftig zu vermindern. Ferner hat die Bieterin sich ausdrücklich ein Hinwirken auf eine künftige vorzeitige Abberufung und Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vorbehalten, um ihren Einfluss im Aufsichtsrat weiter zu verstärken.
- Bei einer Reihe von Maßnahmen, die die Bieterin kraft ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der SHW durchführen oder aufgrund ihrer beherrschenden Stellung als Mehrheitsaktionärin durchsetzen könnte, muss den SHW-Aktionären nicht zwingend ein wie auch immer gearteter Ausgleich angeboten werden. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Maßnahmen einen nachteiligen Einfluss auf den Aktienkurs oder den rechnerisch aus dem Unternehmenswert hergeleiteten Wert der SHW-Aktien haben könnten.
- Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots ferner über die notwendige qualifizierte Mehrheit verfügen, um in der Hauptversammlung der SHW gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht zu beschließen. Als solche Maßnahmen kommen (soweit rechtlich zulässig) beispielsweise Kapitalerhöhungen unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre, die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, die Auflösung der SHW, Verschmelzung oder Formwechsel der SHW und sonstige Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz unter Einschluss von Maßnahmen in Betracht, die zu einer Einstellung der Börsennotierung der SHW führen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Bieterin nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag noch die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz beabsichtigt. Bei einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin als herrschendes Unternehmen dem Vorstand der SHW bindende Weisungen hinsichtlich der Geschäftsführung erteilen. Aufgrund der Verpflichtung zur

Gewinnabführung könnte die Bieterin die Abführung des ganzen Gewinns der SHW verlangen.

- Soweit im Rahmen etwaiger gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen – je nach Art der Maßnahme – den SHW-Aktionären kraft Gesetzes ein Abfindungs- und/oder Umtauschangebot auf der Grundlage der Unternehmensbewertung – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Börsenkurses – unterbreitet werden müsste, ist hierfür auf die Vermögens- und Ertragslage der SHW zu dem in der Zukunft liegenden, gesetzlich je nach Art der Maßnahme näher bestimmten Zeitpunkt der Strukturmaßnahme bzw. auf den Börsenkurs im zeitlichen Zusammenhang mit dem entsprechenden Beschluss bzw. seiner Ankündigung abzustellen. Ein solches Abfindungs- und/oder Umtauschangebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch darüber oder darunter liegen. Es unterläge der gerichtlichen Überprüfung im Spruchverfahren. Gleiches gilt für die bei einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag vorzusehende jährliche angemessene Ausgleichszahlung.
- Sofern die Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 Prozent des Grundkapitals der SHW hält, könnte die Bieterin gemäß §§ 327a ff. AktG auf der Hauptversammlung der SHW eine Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung herbeiführen (aktienrechtlicher Squeeze-out). Gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes kann unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch bereits bei einem Anteilsbesitz von 90 Prozent des Grundkapitals ein solcher Ausschluss der Minderheitsaktionäre herbeigeführt werden, wenn über den Minderheitsausschluss im Zusammenhang mit einer Konzernverschmelzung beschlossen wird (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Bieterin nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre durchzuführen. Falls die Hauptversammlung der SHW einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse der SHW im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Höhe der Abfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Gegenleistung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

IX. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

1. Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme die nachfolgend jeweils angegebene Anzahl von SHW-Aktien:

Dr. Frank Boshoff	8.500 SHW-Aktien
Andreas Rydzewski	2.600 SHW-Aktien
Martin Simon	1.000 SHW-Aktien

2. Aktienbesitz der Mitglieder des Aufsichtsrats

Das Aufsichtsratsmitglied Stefan Pierer ist Alleingesellschafter der Pierer Konzerngesellschaft mbH, die mittelbar mit einem Anteil von 75 Prozent des Stammkapitals und der Stimmrechte an der Bieterin beteiligt ist. Die Bieterin hielt ihrerseits ausweislich ihrer Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 WpÜG vom 5. April 2018 per 4. April 2018 insgesamt 3.178.053 SHW-Aktien; dies entspricht einer Beteiligung von ca. 49,38 Prozent des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin gehaltenen Aktien sind gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG in voller Höhe Herrn Stefan Pierer zuzurechnen. Das Aufsichtsratsmitglied Stefan Pierer hält jedoch selbst keine SHW-Aktien.

Auch die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats halten keine SHW-Aktien.

3. Vereinbarungen mit Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern

Weder die Bieterin noch andere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen haben Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen. Den Mitgliedern des Vorstands wurden seitens der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen keine Änderungen oder Verlängerungen ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt.

4. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine geldwerten oder sonstigen Vorteile von der Bieterin oder anderen mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

5. Interessenkonflikte und Abstimmungsverhalten von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verabschiedung dieser Stellungnahme

Die Aufsichtsratsmitglieder Stefan Pierer und Klaus Rinnerberger gehören unter anderem auch der Geschäftsführung der Bieterin und dem Vorstand der Pierer Industrie AG an. Herr Stefan Pierer ist ferner mittelbar mit einem Anteil von 75 Prozent des Stammkapitals und der Stimmrechte an der Bieterin beteiligt. Die genannten Aufsichtsratsmitglieder haben

sich im Hinblick auf ihre Verbindungen zur Bieterin bei der Verabschiedung der vorliegenden Stellungnahme durch den Aufsichtsrat der Stimme enthalten.

Weitere Interessenkonflikte sind bei der Beratung und Verabschiedung dieser Stellungnahme durch Vorstand und Aufsichtsrat nicht aufgetreten.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die vorliegende Stellungnahme jeweils einstimmig (im Aufsichtsrat bei Stimmenthaltung der Aufsichtsratsmitglieder Stefan Pierer und Klaus Rinnerberger) verabschiedet.

X. Absicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat hinsichtlich der Annahme des Angebots

Die Mitglieder des Vorstands beabsichtigen jeweils, das Angebot für keine der von ihnen gehaltenen SHW-Aktien (siehe hierzu vorstehend Abschnitt IX.1 dieser Stellungnahme) anzunehmen.

Von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden keine SHW-Aktien gehalten (siehe hierzu vorstehend Abschnitt IX.2 dieser Stellungnahme).

XI. Abschließende Bewertung

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises durch Vorstand und Aufsichtsrat wird auf Abschnitt V.4 dieser Stellungnahme verwiesen. Ausgehend von der dort unter lit. g) enthaltenen Gesamtwürdigung geben Vorstand und Aufsichtsrat keine Empfehlung an die Aktionäre der Gesellschaft hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebots ab.

Über Annahme oder Ablehnung des Angebots muss jeder Aktionär der SHW unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der SHW-Aktie sowie der künftigen Handelsliquidität selbst entscheiden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung, sollte sich die Nichtannahme oder die Annahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Aalen, den 11. April 2018

SHW AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage 1**Liste der Tochterunternehmen der SHW AG**

SHW Gesellschaft	Tochtergesellschaft	unmittelbare Beteiligung in Prozent
SHW AG	Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH, Aalen/Deutschland	100
SHW AG	SHW do Brasil Ltda., Sao Paulo/Brasilien	99
Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	SHW do Brasil Ltda., Sao Paulo/Brasilien	1
Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	SHW Automotive Industries GmbH, Aalen/Deutschland	100
Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	SHW Pumps & Engine Components Inc., Brampton/Ontario/Kanada	100
Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	SHW Automotive Pumps (Kunshan) Co. Ltd., Kunshan/Shanghai/China	100
Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	SHW Pumps & Engine Components S.R.L, Timișoara/Rumänien	100
Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH	Lust Hybrid-Technik GmbH, Hermsdorf/Deutschland	100
Lust Hybrid-Technik GmbH	SensDev GmbH, Chemnitz/Deutschland	90

Fairness Opinion von Deloitte vom 11. April 2018

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schwannstraße 6
40476 Düsseldorf
Postfach 30 02 26
40402 Düsseldorf
Deutschland
Tel: +49 (0)211 8772 01
Fax: +49 (0)211 8772 2277
www.deloitte.com/de

Persönlich / Vertraulich

An den Vorstand und Aufsichtsrat der
SHW AG
Wilhelmstraße 67
73433 Aalen

Andreas Becker
Tel: +49 211 8772 2004
Mobile: +49 151 5800 3890
anbecker@deloitte.de

11.04.2018

SHW AG – Fairness Opinion nach IDW S 8 – Opinion Letter

Sehr geehrte Herren,

Vor dem Hintergrund des am 29. März 2018 veröffentlichten Erwerbsangebots nach §§ 10 ff. WpÜG der SHW Beteiligungs GmbH an die Aktionäre der SHW AG (im Folgenden auch „Angebot“ genannt) haben wir, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „wir“ oder „Deloitte“), im Auftrag der SHW AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt) als unabhängiger und unparteiischer Sachverständiger beurteilt, ob die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 35,00 je Aktie der Gesellschaft (im Folgenden auch „Angebotspreis“ genannt) finanziell angemessen i.S.d. *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8)* ist.

Unsere Beurteilung dient ausschließlich zur Information des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebotspreises durch die Organe der Gesellschaft. Sie enthält keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungnahme nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist, und ob Transaktionsbedingungen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Wir haben unsere Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe, unter Beachtung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der Gesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Sitz der Gesellschaft:
München
Amtsgericht München
HRB 83442
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser

Geschäftsführer:
WP/StB Prof. Dr. Martin Plendl
(Vorsitzender)
WP/StB Prof. Dr. Frank Beine
WP/StB Manfred Bögle
WP/FCA Adrian Crampton

StB Marion Döhle
WP/StB Stefan Fröhlich
WP/StB Heiner Kompenhans
WP/StB Lutz Meyer
Christopher Nürk

WP/StB Reinhard Scharpenberg
WP Fred Strottmann
WP/StB Jörg Tesch
RA/StB Prof. Dr. Felix Wurm

Unserem Auftragsverhältnis mit dem Auftraggeber liegen die beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („IDW-AAB“) in der Fassung vom 01.01.2017 zugrunde. Diese Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen, soweit sich deren Haftungsansprüche darauf gründen, dass sie in den Schutzbereich des Auftrages einbezogen sind. Die vereinbarte Haftungshöchstsumme von EUR 5 Mio. wird insgesamt nur einmal geschuldet. Im Falle einer begründeten Inanspruchnahme der Deloitte GmbH durch den Auftraggeber und/oder Dritte sind die Auftraggeber und Dritte bzgl. der Haftungshöchstsumme Gesamtgläubiger i.S.d. § 428 BGB.

1 Angemessenheit des Angebotspreises i.S. dieser Fairness Opinion

Der Begriff der Angemessenheit ist im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz nicht definiert. Entsprechend dem IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit dann vor, wenn die angebotene Gegenleistung pro Anteil innerhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen des entsprechenden Anteils liegt.

2 Beurteilungsstichtag

Beurteilungsstichtag ist der 11. April 2018.

3 Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage

Wir haben unsere Arbeiten in der Zeit vom 6. März 2018 bis zum 11. April 2018 in unserem Büro in Düsseldorf durchgeführt. Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir verschiedene Gespräche mit dem Vorstand der SHW und mit von ihm benannten Auskunftspersonen geführt.

Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen der Gesellschaft über den bisherigen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planung der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der Planung, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung der Gesellschaft liegt.

Als wesentliche Unterlagen wurden uns folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Planungsrechnung der SHW AG für den Zeitraum 2018 bis 2022
- Geschäftsberichte der Jahre 2015 bis 2017 (letzterer als Entwurf)
- Historische Planungsrechnungen
- Marktdaten von IHS
- Umsatz und Ergebnisbeiträge pro Kunde

Der Vorstand der SHW AG hat uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden und darin alle erkennbaren Umstände, Chancen und Risiken berücksichtigt sind und die vom Vorstand vorgelegte Planungsrechnung unverändert gültig ist.

Darüber hinaus haben wir bei unserer Tätigkeit Informationen von Capital IQ und MergerMarket zur Ableitung von Kapitalmarktdaten berücksichtigt.

4 Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir folgende Verfahren angewendet:

4.1 Kapitalwertorientiertes Verfahren

Als kapitalwertorientiertes Verfahren haben wir das Discounted Cash Flow-Verfahren (DCF) angewendet.

Zur Ermittlung des DCF-Wertes (Enterprise Value) wird der Unternehmenswert durch Diskontierung von Cashflows ermittelt. Als relevante Cashflows wurden die aus den Planungen abgeleiteten Kapitalflüsse, die sämtlichen Kapitalgebern (Bruttomethode) zustehen zugrunde gelegt.

Grundlage unserer Tätigkeit war die uns zur Verfügung gestellte Planungsrechnung der SHW mit Stand 12. März 2018. Diese haben wir nach Maßgabe des IDW S 8 analysiert. Die Diskontierung der bewertungsrelevanten Überschussgröße erfolgte mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz.

4.2 Marktpreisorientiertes Verfahren

Als marktpreisorientierte Verfahren haben wir das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) und das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmensanteile (sog. Transaction-Multiplikatoren) angewendet.

Bei Anwendung von auf Kennzahlen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (sog. Trading-Multiplikatoren) aufbauenden Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Ergebnismultiplikator der Vergleichsunternehmen. Der Multiplikator leitet sich aus dem Verhältnis von Marktpreis zu der Ergebnisgröße der Vergleichsunternehmen ab.

Bei Anwendung der auf Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile basierten Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der entsprechenden Kaufpreise zu verschiedenen Erfolgskennzahlen.

4.3 Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen

Ergänzend haben wir folgende weitere kapital- und transaktionsmarkt-bezogene Informationen analysiert:

4.3.1 Börsenkurs

Als weitere kapitalmarktbezogene Information haben wir den Börsenkurs der Aktien der SHW AG in unsere Beurteilung einbezogen.

Aufgrund der möglichen Beeinflussung des Börsenkurses durch den Angebotsprozess haben wir den Börsenkurs für verschiedene Zeiträume, jeweils vor und nach Ankündigung des Angebots, analysiert. Dabei wurden die Regelungen der WpÜGAngebV beachtet.

Sonderfaktoren, die Einfluss auf den Kursverlauf haben können, wurden in der Analyse gewürdigt.

4.3.2 Zielaktienkurse

Als weitere Information haben wir die Kursziele, die von Finanzanalysten in Bezug auf den Börsenkurs der Aktien der SHW AG am 26. Oktober 2017, 30. Januar 2018 sowie 1. Februar 2018 veröffentlicht wurden, analysiert.

5 Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 35,00 je Aktie der SHW AG finanziell nicht angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Mit freundlichen Grüßen

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Becker
Wirtschaftsprüfer



Dr. Matthias Knabe

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen IDW-AAB

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.